

# Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
 Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SW. 16  
 Reichensdörfer Straße 15 (Redakteur E. Dittmer)  
 Verleger: Amt Marktplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe  
 sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
 Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post  
 (einschließlich Bestellgeld) 10 Mk.

## Das Jahr Gewerkschaftsarbeit der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Die Drucklegung des Geschäftsberichts unseres Verbandsvorstandes über das Jahr 1921 ist nunmehr erfolgt. Das 192 Seiten umfassende Buch ging inzwischen dem größten Teil der Filialen zur Verteilung an die Mitglieder zu. Da die Auflage auch in diesem Jahr wieder beschränkt sein muß, also nicht jedes Mitglied einen Jahresbericht erhalten kann, so geben wir, wie in früheren Jahren, auch heute einen Auszug daraus hier wieder:

Wichtig war auch 1921 der Kampf um das Besitzrecht an den Staats- und Gemeindebetrieben. Der Forderung des Sozialismus auf Privatisierung und Entkommunalisierung der in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe setzten wir unsere alte Forderung auf Sozialisierung der Betriebe entgegen. Dieser Kampf ist zurzeit nicht zur Ruhe gekommen, er wird vielmehr nach zeitigen sichtbaren Ruhepausen mit erneuter Heftigkeit entbrennen und eher sein Ende finden, bis er zugunsten der Allgemeininteressen entschieden ist.

Beim Ueberblick über die Gesamtbewegung müssen wir feststellen, daß sich auch im Jahre 1921 oft ein stark parteipolitischer Eingebend machte. Die für diese Tatsache Verantwortlichen haben sich hiermit der Arbeiterschaft zu nützen; daß dies der Fall war, bezweifle ich nicht. Der Verlauf mancher ungünstig beendeten Kämpfe berechtigt vielmehr zu der Annahme, daß es dem Wirtschaftskampf der Arbeiterschaft, dem Kampf der Gewerkschaften, abgesehen ist, wenn man versucht, diese mit extrem parteipolitischen Bewegungen zu verquiden. Solange das Wirtschaftsleben Deutschlands fortwährenden Erschütterungen ausgesetzt ist, wird es nur dann gelingen, solche Erscheinungen von den Wirtschaftskämpfen der Arbeiterschaft fernzuhalten; denn die Durchschulung der nach der Situation zu den Gewerkschaften gestohlenen Massen geht nur langsam, nicht sprunghaft und nicht im Eiltempo vor sich. Ob sich mehr als an anderen Stellen bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit Außenstehende an unsere Organisation heranzusetzen, um die öffentlichen Betriebe in die Hände zu bekommen, wird doch verhältnismäßig wenig von Zerspaltungen betroffen sein. Selbst da, wo es den Aposteln der neuen Heilslehre gegangen war, eine Anzahl Kollegen von der Organisation abzusprenken, sind sie ihres Erfolges nicht froh geworden. In Halle, wo rund 500 Kollegen Anfang des Jahres 1921 dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter treu geblieben waren, sind eine erhebliche Anzahl zu ihrer Organisation zurückgekehrt. Am 1. Juli 1922 hat die Filiale Halle bereits wieder 1342 Mitglieder auf, so daß fast zwei Drittel ihres Mitgliederbestandes vor der Spaltung erreicht hat.

Der Umfang der für das Berichtsjahr 1921 ermittelten Arbeitslosigkeit innerhalb unserer Organisation hat sich gegenüber dem Vorjahr im Gegensatz zu der allgemeinen Arbeitslosigkeit in Industrie und Handel erweitert. Diese vermehrte Arbeitslosigkeit wird zu führen auf die großen finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden, der Länder und des Reichs und der dadurch bedingten Mangelhaftigkeit der Aufrechterhaltung zuzuschußbedürftiger Betriebe. Die Auswirkungen durch Auflösung bzw. Einschränkung von Betrieben waren die Folgen. In der folgenden Zusammenstellung sind

die Ziffern der Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt waren, enthalten.

Jahr	Unterstützte Arbeitslose				Arbeitslosen-tage	Unterstützungst-agen	Ausgegebenes Unterstü-tzungsmil. (einschließlich Bestel-lergeld)
	männlich	weiblich	auf d. Reise	gesamten			
1919	2 209	1 095	48	3 352	189 652	59 198	65 717,10
1920	11 167	8 724	88	14 924	847 965	298 260	518 422,05
1921	11 264	4 196	—	15 459	1 166 567	355 740	1 208 872,90

Der Bericht über die im Jahre 1921 geführten Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen kann leider auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, da uns für einige erfolgreich beendete Lohnbewegungen nur lückenhaftes statistisches Zahlenmaterial übermittelt worden ist. Das nachstehend wiedergegebene Endergebnis dürfte also hinter den tatsächlichen Erfolgen erheblich zurückbleiben; ein Umstand, der bei Betrachtung der Endzahlen und bei Vergleichen mit den Vorjahren in Rechnung gestellt werden muß. Die 1289 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung, auf die wir, den eingegangenen Schlußberichten entsprechend, unser Zahlenmaterial aufbauen können, erstreckten sich auf 4596 Betriebe mit 292 466 Personen, von denen 235 064 bei uns organisiert waren. Von den 1289 Bewegungen endeten 1102 mit vollem Erfolg für die Beteiligten. In 185 Bewegungen wurde nur ein teilweiser Erfolg erzielt, zwei Bewegungen verliefen ergebnislos. Der erreichte wöchentliche Durchschnittserfolg für den einzelnen Beteiligten beträgt 176,21 Mk. Das sind gegenüber dem Vorjahr 71,60 Mk. mehr. Der Durchschnittserfolg pro Kopf und Woche in den letzten 6 Jahren gestaltete sich folgendermaßen: Im Jahre 1916 8,05 Mk., 1917 5,50 Mk., 1918 10,82 Mk., 1919 21,75 Mk., 1920 104,52 Mk., 1921 176,21 Mk.

Die im Jahre 1920 geführten Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen brachten für die an den Bewegungen Beteiligten eine wöchentliche Lohnsteigerung von 32 597 802,12 Mk. Im Berichtsjahr erhöhte sich dieser Betrag um 18 641 775,15 Mk. auf 51 239 577,27 Mk. Nach diesen Zahlen haben wir für den einzelnen Beteiligten einen Jahresdurchschnittserfolg von 9162,92 Mk. zu verzeichnen, der für die am Gesamtserfolg beteiligten Personen die statistische Summe von 2 664 458 018,04 Mk. ausmacht. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 969 372 307,80 Mk.

Außerdem wurde durch die Lohnbewegungen für 1004 Personen eine wöchentliche Arbeitszeitverlängerung von 24 736 Stunden erreicht, die im Durchschnitt für den einzelnen Beteiligten pro Woche 15,42 Stunden ausmacht. Diese Arbeitszeitverlängerung kommt vorwiegend dem in den Heil- und Pflegeanstalten beschäftigten Personal zugute. In den letzten 6 Jahren betrug die Arbeitszeitverlängerung pro Kopf und Woche: 1916 2,96 Stunden, 1917 3,67 Stunden, 1918 8,80 Stunden, 1919 8,96 Stunden, 1920 9,09 Stunden, 1921 15,42 Stunden.

Von den 1289 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1921 hatten vollen Erfolg 1102 = 85,50 Proz., teilweisen Erfolg 185 = 14,35 Proz., keinen Erfolg 2 = 0,15 Proz.

Der Umfang der Streikbewegung war im Berichtsjahr geringer als in den Vorjahren. Aus dieser Verminderung kann keinesfalls der Schluß gezogen werden, daß der Kampfcharakter der Organisation eine Schwächung erfahren hat. Wir standen auch im Berichtsjahr vor überaus ernsten Situationen, die zum Ausbruch

großer, schwerer und langwieriger Kämpfe führen konnten. Die Situation war manchmal auch in Hinsicht auf die finanziellen Folgen, welche eine Arbeitsniederlegung größeren Umfangs für die Verbandsfinanzen nach sich ziehen konnte, mehr als bedrohlich. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 48 Anträge auf Genehmigung zur Führung von Streiks beim Verbandsvorstand ein. Unter diesen 48 Anträgen befanden sich 14, durch welche um Streikgenehmigung nachgesucht wurde, nachdem man unter Außerachtlassung der statutarischen Bestimmungen und unter gänzlicher Beiseiteschiebung gewerkschaftlicher Grundzüge und Gepflogenheiten bereits in den Streik eingetreten war. Teilweise fehlte diesen „wildem Streiks“ jedes gewerkschaftliche Ziel, so daß sie unter Berücksichtigung der für die Organisation geltenden Gesetze nicht die Genehmigung des Verbandsvorstandes finden konnten.

In 34 Fällen wurde die beantragte Streikgenehmigung erteilt. Davon wurde in 21 Fällen kein Gebrauch gemacht, weil es gelang, durch angebotene Einigungsverhandlungen in letzter Stunde eine für die Beteiligten annehmbare Lohnerhöhung zu erreichen. In den verbleibenden 13 Fällen mußte zur Arbeitsniederlegung geschritten werden. Die Arbeitsniederlegung umfaßte 58 Betriebe mit 9053 Beschäftigten. An den Streiks waren beteiligt 9002 Personen. Davon waren in die Streiklisten unserer Organisation eingetragen 8472. Die Gesamtdauer aller Streiks umfaßte einen Zeitraum von 221 Tagen. Die Durchschnittsdauer der einzelnen Streiks betrug 17 Tage, sie betrug im Berichtsjahre 1920 nur 7 Tage. Die Streikdauer hat sich also mehr als verdoppelt, ein untrügliches Zeichen für den verstärkten Widerstand der Arbeitgeber durch Konzentration ihrer Organisationskräfte. — Die Gesamtsumme der verlorengegangenen Arbeitszeit aller Streikenden betrug 156 930 Tage. Die Summe des verlorengegangenen Arbeitsverdienstes 4 554 111 M. — Das Resultat der Streiks war in 7 Fällen erfolgreich, in 2 Fällen teilweise erfolgreich, in 4 Fällen erfolglos.

Durch die Angriffsstreiks wurde für 8839 Personen eine Erhöhung des Wochenverdienstes von insgesamt 187 210 M. oder pro Kopf und Woche von 21,18 M. erreicht. Durch den Abwehrstreik gelang es, eine beabsichtigte Lohnkürzung von 60 M. pro Woche für 5636 Personen abzuwehren.

Die Ausgaben für Streikzwecke betrugen im Berichtsjahr 1 744 505,11 M., ein Betrag, der die für den gleichen Zweck im Vorjahre verausgabte Summe um rund 700 000 M. übersteigt.

Aussperrungen waren zwei zu verzeichnen. Sie wurden im Anschluß an zwei ohne Erfolg beendete Streiks vorgenommen.

Die Fälle von Maßregelungen haben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr ganz bedeutend vermehrt. Als einen Rückfall der Arbeitgeber in die übten Gewohnheiten der Vorkriegszeit muß man diese Maßregelungen bezeichnen. Nach Abzug der durch Aussperrungen eingetretenen Fälle von Maßregelungen verbleiben 85 Fälle, in welchen der Verbandsvorstand zu entscheiden hatte, ob die Entlassung als Maßregelung zu betrachten war oder nicht. Acht dahingehende Anträge mußten abgelehnt werden. Die verbleibenden 87 Fälle verursachten insgesamt eine Ausgabe von 62 045,09 M. für Unterstufung.

In weit stärkerem Maße als in den Vorjahren gingen im Berichtsjahr aus den Filialen Anträge auf Streikunterstützung für an Streiks anderer Organisationen beteiligte Verbandsmitglieder ein. Es handelt sich in diesen Fällen um solche Mitglieder, die aus Gemeinde-, Reichs- und Staatsbetrieben ausgeschieden und nunmehr in einem unserem Organisationsgebiet fernstehenden Betriebe oder Betriebe in Arbeit getreten waren, trotzdem aber Mitglied unseres Verbandes geblieben sind. In vielen Fällen stellen die Kollegen den Antrag, Mitglied des Verbandes bleiben zu dürfen, weil für sie begründete Aussicht besteht, wieder in ihre bisherige Beschäftigung zurückkehren zu können. Dem Verlangen solcher Kollegen wird in den meisten Fällen entsprochen. Es findet dies seine Stütze im § 5 Absatz 2 des Statuts. Verlangt muß jedoch werden, daß von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung solcher Fälle stattfindet, um festzustellen, ob die Möglichkeit des Wiederintritts in Gemeinde-, Reichs- oder Staatsdienst für die in Frage kommenden Kollegen noch besteht. Die für diese Streikbeteiligung zur Auszahlung gelangte Unterstützung beträgt 314 590,79 M. Sie hat sich gegenüber der im Vorjahre für den gleichen Zweck verausgabten Summe in Höhe von 163 833,82 M. verdoppelt.

Ueber die Entwicklung unserer Tarifverträge im Jahre 1921 hat bereits Nr. 9/1922 der „Gewerkschaft“ eingehend berichtet, so daß dieses Kapitel heute hier übergangen werden kann.

Der gemeindliche Zentralschutz wurde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1921 in 60 Fällen angerufen. Die Streitsachen wurden geführt 36mal gegen die Arbeitnehmer und 24mal gegen die Arbeitgeber. Von den anhängig gemachten

Streitsachen, die aus bestehenden Tarifverträgen hervorgingen, den 28 endgültig erledigt, davon 12 Schiedsprüche und 5 Entscheidungen für die Arbeitnehmer und 5 + 4 für die Arbeitgeber erledigt. Außerdem fand in zwei Fällen eine Einigung statt, dreimal wurde eine Einigung empfohlen und vier Streitsachen erzielten einen Vergleich, die wiederum als erfolgreich für die Arbeitnehmer zu bewerten sind. Ohne endgültige Erledigung durch den Zentralschutz wurden acht Streitsachen vertagt, kostenpflichtig zum Instanz 6, abgewiesen wegen Unzuständigkeit 2 und zurück zum Instanz 5.

In den Reichs- und Staatsbetrieben hat im Berichtsjahr der schon im Geschäftsbericht 1920 erwähnte der Heresbetriebe noch recht fühlbar gemacht. Aber auch solchen Betrieben, die nicht mit dem Abbau auf Grund des Friedensvertrags zu rechnen hatten, sind Arbeiterentlassungen größeren Umfangs vorgenommen worden. Von den 92 330 uns am Jahreschluß statistisch ersetzten in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen sind Ende 1921 nur 75 428 übrig geblieben. Sehr fühlbar machte sich bei diesen Entlassungen wieder das betriebsmäßige Fehlen einer allgemeinen Ruhegehaltverpflichtung für die Reichs- und Staatsarbeiter. Einer der Entlassenen hat 25 und noch mehr Jahre dem Reich gedient und muß nun im hohen Alter auf Arbeitslosigkeitsunterstützung vorausgesetzt, daß sich überhaupt noch ein Arbeitgeber finden zu beschaffen. — An dem allgemeinen Mitgliederrückgang unseres Verbandes ist die Sektion Reichs- und Staatsbetriebe 4320 Kollegen beteiligt.

Die Aufhebung der Zwangswirtschaft und eine Menge im Zusammenhang stehender Begleiterscheinungen brachte eine wallige Preissteigerung für alle Bedarfsartikel mit sich. Unglitten unter dieser enormen Preissteigerung die Arbeitnehmer in Reichs- und Staatsbetrieben, zumal die Löhne zur damaligen Zeit ganz ungenügend waren. Diese Vorgänge gaben dann Veranlassung dazu, alle in Frage kommenden Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen und zu versuchen, einheitliche Vorschläge an die Regierung einzureichen. Wenn auch in diesen Verhandlungen keine gemeinsame Basis noch gefunden wurde, so konnte doch bei den darauffolgenden offiziellen Verhandlungen im Reichsfinanzministerium zum erstenmal die Einheitsfront praktisch in Wirkung treten. Daß sich dieses Vorgehen im Interesse der Arbeiterschaft bewährt hat, zeigt der Ausgang aller darauffolgenden Verhandlungen. Diese wurden von einer 36gliederigen Kommission geführt, die sich zusammensetzt aus 7 Mitgliedern des gemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 3 des IFA-Bundes, Deutschen Beamtenbundes, 6 der christlichen Gewerkschaften 3 des Gewerkschaftsrings. Dank der großen Zahl der in den Verbänden organisierten Reichs- und Staatsarbeiter ist es gelungen, in dieser Verhandlungskommission einen Vertreter haben, so daß wir bei allen unsere Kollegen berührenden Angelegenheiten mit tätig sein können.

Die Errichtung von Haupt- und Bezirksraträten ist in fast allen Ressorts des Reichs, wo sich die Möglichkeit dazu bietet, zur Durchführung gekommen. Hauptbetriebsräte stehen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung, im Bereich des Reichswesens, im Ministerium für Wiederaufbau und in der Reichswehr. Die Wahlen zum Hauptbetriebsrat im Bereiche des Reichsfinanzministeriums am 3. und 4. Dezember 1921 ergaben das Ergebnis, daß die freien Gewerkschaften von 11 Sitzen 7 erlangten. Unsere Organisation ist dabei mit 2 Sitzen beteiligt. In Preußen war es im Berichtsjahr nur in einem gemeinsamen Hauptbetriebsrat für das Finanzministerium und das Ministerium des Innern zu einer Wahl unter Ausschluß der Beschäftigten bei der Schulpflichtigen-Verwaltung unserer Organisation, auch die letztgenannte Gruppe zu beteiligen, sind gescheitert, da das Ministerium des Innern an seinem ablehnenden Standpunkt festhielt mit Grund. Uns als Organisation wenig verständlich erscheinen. Die Mitglieder zurzeit so, daß von den in einem Dienstgebäude des Polizeipräsidiums beschäftigten Arbeitern der eine Teil der Zivilverwaltung gehörig an der Wahl zum Hauptbetriebsrat beteiligt ist, während der andere Teil wiederum, von der Schulpflichtigen-Verwaltung übernommen, hiervon ausgeschlossen ist. Auch die Bildung von Betriebsräten bei der „Schupo“ war mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft. Restlos ist sie überhaupt noch nicht gelungen, und da, wo sie gelungen ist, versucht man immer die Betriebsräte zur Bedeutungslosigkeit herabzubringen.



# Die Neugestaltung der Einkommensteuer ab 1. August 1922.

Ein gut informierender Artikel über das neue Einkommensteuergesetz veröffentlicht Reichstagsabgeordneter Kahmann in der demokratischen Tagespresse. Wir geben daraus nachstehendes:

Der Grund der in den letzten Monaten eingetretenen Geldentwertung mußte der Reichstag Veranlassung nehmen, das Einkommensteuergesetz wesentlich abzuändern. Sollte der Zweck des im Jahre 1920 geschlossenen Lohnsteuergesetzes auch jetzt noch erreicht werden, dann müßte die Grenze der Einkommen, bis zu der 10 Proz. Lohn und Löhne in Abzug gebracht werden, und die zugehörigen Gehälter und Löhne wesentlich hinaufgesetzt werden. Der Reichstag hat deshalb diese Grenze auf 100 000 M. erhöht. Dadurch werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht zur Steuererklärung kommen, und werden die Finanzämter, die ohne Arbeit stark überlastet sind, davor bewahrt, ungefähr 15 Millionen Steuerdeklarationen mehr als fünfzig Jahre zu bearbeiten.

Durch die vorgenommene Abänderung ergibt sich sowohl für die Einkommen wie auch für die mittleren Einkommen eine sehr erhebliche Entlastung.

Bisher betrug die Einkommensteuer:	Nach dem neuen Gesetz beträgt die Einkommensteuer:
für die ersten 50 000 M. . . . .	10 Proz. für die ersten 100 000 M.
nächst . . . . .	nächst . . . . .
20 000 . . . . .	15 . . . . .
20 000 . . . . .	20 . . . . .
20 000 . . . . .	25 . . . . .
100 000 . . . . .	30 . . . . .
100 000 . . . . .	35 . . . . .
200 000 . . . . .	40 . . . . .
500 000 . . . . .	45 . . . . .
500 000 . . . . .	50 . . . . .
500 000 . . . . .	55 . . . . .
für die weiteren Beträge vom Hundert.	für die weiteren Beträge 60 vom Hundert.

Während also nach dem alten Gesetz die Grenze, bei der die Einkommensteuer einsetzt, bei 2 Millionen lag, ist sie in dem neuen Gesetz auf 3 Millionen Mark erhöht.

Wie stark die Entlastung ist, geht daraus hervor, daß bisher ein Jahreseinkommen von 100 000 M., ohne die gesetzlichen Abzüge, 15 000 M. zu zahlen waren, während jetzt nur noch 10 000 M. zu entrichten sind. Eine Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterfamilie, die drei Kinder hat und ein Jahreseinkommen von 20 000 M. erzielt, konnte nach dem alten Gesetz 21 000 M. vom Einkommen in Abzug bringen und mußte immerhin noch 10 300 M. Steuern entrichten. Nach dem neuen Gesetz können 49 200 M. in Abzug gebracht werden, und die Steuer beträgt nur 5080 M. Die jährlichen Abzüge vom Einkommen betragen:

Altes Gesetz:	Neues Gesetz:
Werbungskosten . . . . . 5400 M.	Werbungskosten . . . . . 10 800 M.
für den Mann . . . . . 2400	für den Mann . . . . . 4 800
für die Ehefrau . . . . . 2400	für die Ehefrau . . . . . 4 800
für jedes Kind . . . . . 3600	für jedes Kind . . . . . 9 600

Wird der Monat berechnet betragen die Abzüge von der Steuer:

Altes Gesetz:	Neues Gesetz:
Werbungskosten . . . . . 45 M.	Werbungskosten . . . . . 90 M.
für den Mann . . . . . 20	für den Mann . . . . . 40
für die Ehefrau . . . . . 20	für die Ehefrau . . . . . 40
für jedes Kind . . . . . 30	für jedes Kind . . . . . 80

Für eine Familie mit einem Kind konnten somit bisher monatlich 115 M. von der Steuer in Abzug gebracht werden, während jetzt 220 M. sind. Der Abzug erhöht sich bei zwei Kindern auf 170 M., bei drei auf 410 M., bei vier auf 490 M., bei fünf auf 570 M., bei sechs auf 650 M., während die Abzüge nach dem alten Gesetz bei sechs Kindern monatlich nur 265 M. betragen.

Wochenweise berechnet betragen die Abzüge:

Altes Gesetz:	Neues Gesetz:
Werbungskosten . . . . . 10,80 M.	Werbungskosten . . . . . 21,60 M.
für den Mann . . . . . 4,80	für den Mann . . . . . 9,60
für die Ehefrau . . . . . 4,80	für die Ehefrau . . . . . 9,60
für jedes Kind . . . . . 7,20	für jedes Kind . . . . . 19,20

Somit hat der Arbeiter, der einen Wochenverdienst von 1200 M. erzielt, wenn er ledig ist, 83,80 M. an Steuern zu entrichten, ist verheiratet und kinderlos 79,20 M., ist er verheiratet und hat ein Kind, zahlt er 60 M. Steuern, mit vier Kindern hat er nur 2,40 M. wöchentlich an Steuern zu entrichten.

Von den Veranlagungspflichtigen konnten bisher 3000 M., die die Lebensversicherungen ausgeben wurden, vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Diese Summe ist auf 8000 M. erhöht, außerdem hat im Gesetz eine Bestimmung Aufnahme gefunden,

wonach Spareinlagen bis zu einem Betrage von 8000 M. jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem zuständigen Finanzminister angezeigt wird, vom Einkommen ebenfalls in Abzug gebracht werden können.

Hat also jemand ein Jahreseinkommen von 120 000 M., und er zahlt davon für sich, seine Frau und ein Kind je 8000 M. in eine öffentliche Sparrasse oder in die einer Genossenschaft nach den vereinbarten Bestimmungen ein, so sind nur 96 000 M. Einkommen steuerpflichtig. Es dürfte zweckmäßig sein, daß insbesondere die Genossenschaften, die ja großen Kapitalbedarf haben, auf diese Bestimmung Wert legen.

Eine Neuerung bringt das Gesetz auch insofern, als Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, und deren Einkommen den Betrag von 50 000 M. nicht übersteigt, neben den sonstigen Abzügen weitere 2000 M. von der Steuer in Abzug bringen können.

Übersteigen die jährlichen Werbungskosten den Betrag von 12 000 M., hat auf Antrag die Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuern zu erfolgen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft.

Bei Lohn- und Gehaltszahlungen, die vor dem 1. August für August und später im Voraus gezahlt wurden und somit der Steuerabzug nach den alten Bestimmungen erfolgte, muß der zuviel abgezogene Steuerbetrag beim nächsten Steuerabzug mit angerechnet werden.

Um volle Klarheit über das neue am 1. August 1922 in Kraft tretende Einkommensteuergesetz zu bringen, das für alle Arbeiter, Angestellte und Beamte von großer Wichtigkeit ist, lassen wir hier einige praktische Beispiele folgen. Die von 10 Proz. des Arbeitslohnes in Zukunft abzugsfähigen Werte ergeben sich wie folgt:

Verschiedene Arten der Lohnabrechnung	Abzüge für			
	den Steuerpflichtigen	die Ehefrau	jedes minderjährige Kind	Werbungskosten
f. je 2 angefang. od. volle Arbeitst. täglich . . . . .	0,40	0,40	0,80	0,90
wöchentlich . . . . .	1,60	1,60	3,20	3,60
monatlich . . . . .	9,60	9,60	19,20	21,60
jährlich . . . . .	40,—	40,—	80,—	90,—
	480,—	480,—	960,—	1080,—

An einigen Beispielen soll gezeigt werden, wie in Zukunft der Steuerabzug vorzunehmen ist.

1. Bei einem ledigen, ständigen Arbeitnehmer würde sich z. B. bei einem Wochenlohn von 1280 M. der Steuerabzug nach dem 1. August 1922 wie folgt gestalten: Wochenlohn 1280 M., davon 10 Proz. 128 M., abzugsfrei 9,60 M., Werbungskosten 21,60 M. = 31,20 M. Die Steuer beträgt 96,80 M.

2. Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern würde sich bei dem gleichen Wochenlohn von 1280 M. der Steuerabzug nach dem 1. August 1922 wie folgt gestalten: Wochenlohn 1280 M., davon 10 Proz. 128 M.; abzugsfrei 2 x 9,60 + 4 x 19,20 = 96 M., Werbungskosten 21,60 = 117,60 M. Die Steuer beträgt 104,40 M.

3. Bei einem verheirateten Angestellten ohne Kinder würde sich bei einem Monatsgehalt von 6200 M. der Steuerabzug bei der Gehaltszahlung am 1. August 1922 wie folgt gestalten: Monatsgehalt 6200 M., davon 10 Proz. 620 M.; abzugsfrei 2 x 40 = 80 M., Werbungskosten 90 M. = 170 M. Die Steuer beträgt 450 M.

4. Bei einem verheirateten Angestellten mit drei minderjährigen Kindern würde sich bei einem Monatsgehalt von 7100 M. der Steuerabzug bei der Gehaltszahlung am 1. August 1922 wie folgt gestalten: Monatsgehalt 7100 M., davon 10 Proz. 710 M.; abzugsfrei 2 x 40 + 3 x 80 = 320 M., Werbungskosten 90 M. = 410 M. Die Steuer beträgt 300 M.

Es versteht sich ganz von selbst, daß, um überhaupt kämpfen zu können, die Arbeiterklasse sich organisieren muß als Klasse, und daß das Inland der unmittelbare Schauplatz ihres Kampfes. Insofern ist ihr Klassenkampf, nicht dem Inhalt, sondern wie das „Kommunistische Manifest“ sagt, „der Form nach“ national. Aber der „Rahmen des heutigen nationalen Staats“, z. B. des Deutschen Reichs, steht selbst wieder ökonomisch „im Rahmen“ des Weltmarkts, politisch „im Rahmen“ des Staatensystems. W a r g.

## Sozialrentnerfürsorge.

Nach dem Reichsgesetz vom 7. Dezember 1921 sollen bekanntlich die Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung einen Zuschuß erhalten, der von der Gemeinde des Wohnorts zu zahlen ist. In einem Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. Mai d. J. kommt die Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß von Rentenempfängern immer noch darüber geklagt werde, daß die Festsetzung und Auszahlung der Unterstützungen verzögert wird. Der Minister führt diese Verzögerung darauf zurück, daß die Ausführungsverordnung des Reichs und die Richtlinien des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt insolge mangelhafter Bekanntgabe nicht beachtet werden.

Wir können hierzu nur bemerken, daß die Durchführung des Notstandsgesetzes für die Sozialrentner geradezu ein Skandal ist. Es dürfte wohl noch nicht vorgetommen sein, daß ein Gesetz so mangelhaft und in solcher Saumseligkeit durchgeführt worden ist, wie dieses Gesetz, das zugunsten von Personen geschaffen worden ist, die zum größten Teil nicht mehr imstande sind etwas zu verdienen, die sich in bitterster Not befinden und das, was ihnen zusteht, bitter nötig haben.

Vom 1. April 1922 ab sind die Unterstützungssätze erhöht worden. Das Gesamtjahreseinkommen, bis zu dem die Rente zur Zahlung einer Unterstützung erhöht werden soll, ist bei Empfängern einer Invaliden- und Altersrente von 4800 Mk. (bisher 3000 Mk.), einer Witwenrente auf 3300 Mk. (2100 Mk.) und einer Waisenrente auf 2000 Mk. (1200 Mk.) erhöht worden. Diese erhöhte Unterstützung soll insoweit gezahlt werden, als „besondere Umstände es erfordern“. Leider ist diese Bestimmung sehr dehnbar und öffnet einer willkürlichen Handhabung Tür und Tor.

Dieses Gesamtjahreseinkommen erhöht sich, wenn der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren hat, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, für das erste bis dritte Kind um jährlich je 500 Mk., für das vierte und jedes weitere Kind unter 15 Jahren um je 600 Mk. Elternlose unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Gemeinden dürfen sich der Verpflichtung zur Zahlung der Unterstützung nicht dadurch entziehen, daß sie sich als nicht leistungsfähig erklären. Gemeinden, die nicht leistungsfähig sind, hat das Land oder nach Bestimmung der Landesregierung ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts Zuschüsse zu gewähren.

Nach den Ausführungsbestimmungen soll die Voraussetzung für die Erhöhung der Unterstützung von Amts wegen nachgeprüft werden. Die Rentempfänger oder deren Angehörigen tun aber gut, mit Anträgen und Nachfragen dahinter zu sein, wo bisher die erhöhte Unterstützung noch nicht ausgezahlt worden ist.

Bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrag von 4000 Mk. außer Anschlag. Ferner sind bis zum Betrage von insgesamt 1200 Mk. auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge aus Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben.

Leider machen sich dieses Gesetz manche Körperschaften zunutze, die Verpflichtungen gegenüber Rentenempfängern haben. So bezeichnet es der Minister für Volkswohlfahrt als bedauerlich, daß die Knappschaftsvereine Teuerungszuschläge zu den Pensionen einstellen oder kürzen, weil der Betrag, der 1200 Mk. übersteigt, auf die Unterstützung angerechnet wird.

Der Reichsarbeitsminister führte in bezug auf die Anrechnung dieser Teuerungszuschläge bei den Invaliden Bergarbeitern am 18. Mai d. J. nach dem Reichstagsstenogramm folgendes aus:

„Es besteht die Gefahr, daß die Zulagen widerrufen werden. Diese Zulagen, um die es sich hier handelt, ergänzen die wegen der Geldwertung unzulänglich gewordenen knappschaftlichen Leistungen, entsprechen also einer sittlichen Pflicht der Werkbesitzer und dem Interesse an der Erhaltung eines berufstreuigen Arbeiterstandes. Wo die Zulagen wegen der außerordentlichen Teuerung mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt werden, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen und bei Anrechnung auf öffentliche Leistungen wegfallen, hat das Reich dagegen nichts zu erinnern, daß die Anrechnung unterbleibt. Im übrigen entspricht die Anrechnung solcher Zulagen dem Gesetze. Sofern also Feststellungen der eben betriebenen Art nicht erfolgen, wäre die Anrechnung gesetzmäßig. Im übrigen wird die Angelegenheit bei der Aenderung des Unterstü-

gesehes, um die es sich im Herbst dieses Jahres wieder handelt, ihre Klärung finden.“

Schwierigkeiten haben sich auch für die invaliden städtischen Arbeiter ergeben. Der preußische Minister hebt in dem oben erwähnten Erlaß ausdrücklich hervor, daß Ruhegehälter, die z. B. städtische Arbeiter und Angestellte erhalten, auch wenn dieses ohne gesetzliche Grundlage ausfallen, als Bezüge aus privaten Unterstützungseinrichtungen zu sehen sind. Das entspricht der gegenwärtigen Lage des Reichs. Unser Verband hat sich daher mit den sozialistischen Fraktionen des Reichstages ins Benehmen gesetzt, um eine entsprechende Aenderung des Gesetzes herbeizuführen. Ein gleicher Antrag ist auch vom Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände gestellt worden.

Die von den Gemeinden gezahlten Ruhegehälter entsprechen falls einer sittlichen Pflicht. Zum Teil beruhen sie aber auch auf den Kollegen gezahlten Beiträgen. Vor allem aber ist die Ruhegehälterversorgung bei der Lohnfestsetzung betragsmäßig weniger aus als diesen Gründen geht es daher nicht an, den Kollegen bei ihrer Invalidität den Ruhegehalt durch Anrechnung auf Unterstützung auf Grund des Notstandsgesetzes teilweise zu nehmen. Das gleiche würde für den umgekehrten Fall einer etwaigen Anrechnung der Unterstützung auf Grund des Notstandsgesetzes gelten. Es muß zulässig sein, die Anrechnung eine Fassung, wie sie der Reichsarbeitsminister für die Knappschaften vorgeschlagen hat, zu verhindern. Auf jeden Fall aber das Notstandsgesetz bei nächster Gelegenheit so abzuändern, daß eine Anrechnung der Ruhegehälter städtischen Arbeitern ausgeschlossen ist.

Hervorheben wollen wir noch, daß der erwähnte Erlaß des preußischen Wohlfahrtsministers folgende Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung enthält, die im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister getroffen worden sind:

„Wenn beide Eheleute als Rentenempfänger nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 unterstützungsberechtigt sind, so ist die Unterstützung für jeden getrennt festzusetzen. Kranke und behinderte das zu berechnende Gesamtjahreseinkommen voll anzurechnen. Auch ein Kind, das Waisenrente bezieht, muß sich die Unterstützung die ihm von der unterhaltspflichtigen Mutter tatsächlich zugefließen wird, voll anrechnen lassen. Falls die Mutter nicht in einer gesetzlichen obliegenden Umsange für das Kind sorgt, so ist die Festsetzung des Gesamtjahreseinkommens für das Kind auszulegen, daß der Mutter ein angemessener Betrag für eigenen Bedarf verbleiben muß.“

Falls der Rentenempfänger inzwischen verstorben ist, noch bei Lebzeiten Antrag auf Bewilligung der Unterstützung stellt, so kann an die Hinterbliebenen der bis zum Todeszeitpunkte fällige Unterstützungsbetrag insoweit gezahlt werden, als die Verdienstsachen aus dem Nachlaß nicht gedeckt werden können. Den Hinterbliebenen die Bezahlung dieser Kosten aus dem Nachlaß mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ohne weiteres zugemutet werden kann. Nach dem Tode kann den Angehörigen ein Antrag auf Unterstützung nicht mehr gestellt werden. Dieses muß schon zu Lebzeiten geschehen sein.“

Die Festsetzung der Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde. In den Großstädten ist von den Magistraten zur Erleichterung der Arbeit eine besondere Sozialrentnerfürsorge geschaffen worden. Vor Festsetzung der Unterstützung sollen Personen aus den Kreisen der Versicherten und der Rentenempfänger zugezogen werden. Die Zuziehung hat unter allen Umständen dann zu erfolgen, wenn ein Antrag auf Unterstützung abgelehnt oder auf die Unterstützung kein kommen angerechnet werden soll. Unsere Kollegen werden durch diese Festsetzungskommissionen ihre Aufmerksamkeit zu verwenden und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß auch von unserer Organisation — mindestens aber Vertreter der freien Gewerkschaften des RFA-Bundes — hinzugezogen werden.

## Zur Bildungsfrage.

Betrachtet man ganz allgemein und objektiv die Auswirkung der Ereignisse der letzten zehn Jahre, dann wird man zu dem Schluß kommen, daß die „Kulturvölker“ in bezug auf geistige Bildung nicht das Geringste vorwärtsgekommen sind, wenn nicht zurückgegangen, so doch aber auf einem toten Stande stehen geblieben sind. Die wenigen Ausnahmen, die zu verzeichnen sind, beziehen sich doch mehr oder weniger den allgemeinen Stand der Arbeiterklasse ist in ihrem Fortschreiten durch die Auswirkungen des Weltkrieges gehemmt und zur Untätigkeit gezwungen. Erst allmählich ringt sich wieder der gesunde Geist des Proletariats durch die ihn umgebende Schicht der Lüge und Unmoral hindurch aufzusteigen zu der Höhe der wahren freien Kultur.



überall regt sich die Arbeiterschaft, um teilzuhaben an den Fortschritten der technischen und geistigen Vervollkommnungen menschlichen natürlichen Lebens. Noch fehlt es aber an der richtigsten gleichwertigen Zusammenfassung und Führung auf diesem

Da kommen die Anregungen, die Kollege Pawlik-Essen in der „Gewerkschaft“ zu dieser Frage gibt, gerade recht. Tatsächlich stellt hier eine große Lücke, die auszufüllen bisher die politischen Organisationen versucht haben. Zahlenmäßig lassen sich die auf diesem Gebiet geistiger Fortbildung nicht feststellen. Aber die gleiche Absicht haben sich in der Nachkriegszeit wohl in allen diesen Städten Volkshochschulen und andere Bildungseinrichtungen, ohne alle die Aufgaben restlos lösen zu können, die gestellt werden mußten, wenn das Proletariat zu einem selbständigen Faktor werden und neben oder über dem die herrschenden Klassen bisher egoistisch für sich allein behauptenden Bürger auf die Weltbühne treten soll.

Wohin welches Leben Arbeit ist und freie Arbeit erst ein freies Leben ermöglicht, hat Kollege Pawlik recht, wenn er meint, daß die wirtschaftlichen Organisationen des Proletariats an die Lösung der Bildungsaufgaben herangehen müßten.

Wohin in unserem Verbands mit Ernst und Eifer an diese Aufgaben herangegangen wird, beweist wohl der Punkt 7 der Tagesordnung unseres Verbandstages, der ein Referat des Kollegen Dittmer über „Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften“ vorzieht.

Diejenigen, die an der Fortbildung der Arbeiterschaft im allgemeinen und unserer Verbandskollegen im besonderen interessiert sind, werden jedoch nicht nur Worte der Theorie, sondern Taten des praktischen Lebens bei diesem Punkte der Tagesordnung erwarten. Wenn sie wieder verloren gegangen sind, so wird es immer nur am schließenden planmäßigen einheitlichen Vorgehen liegen haben. Dagegen wird zutreffen, was auch Kollege Pawlik meint, daß die bisher dafür in Frage kommenden Kräfte, Lehrkräfte und Angestellten des Verbandes, bei ihrer vielen Tätigkeit nicht die genügende Zeit aufbringen konnten, um sich mit den Kollegen und für sie an der Weiterbildung zu beteiligen. Daß die sogenannten „akademischen Unterrichtskurse“, so sie über die Realbildung hinausgehen und zum Teil unter bürgerlicher Leitung stehen, sogar als eine gewisse Gefahr betrachtet werden können, die den Arbeiter dem proletarischen sozialistischen Kampf entfremden und ihn mit kleinbürgerlichem egoistischen Interessen erfüllen, ist durchaus nicht von der Hand zu weisen. Es ist hierfür genügend Beispiele angeführt worden.

Es bleibt also nur übrig, Hand anzulegen an ein Werk, das die Arbeiter, die den Arbeiter von der gerechten Teilnahme am Leben trennt.

Es ist schätzbar Kollege Pawlik die Schaffung von Bildungsaufgaben vor, die diese Arbeit in Angriff nehmen sollen. Ihre Aufgabe soll es sein, die Mitglieder des Verbandes mit den Eigenheiten des Produktionsprozesses vertraut zu machen, die Zusammen-

hänge der Weltwirtschaft aufzuzeigen und die Stellung. Diese Bildungssekretäre allein aber werden nicht genügen, selbst wenn ihr Vorgehen noch so planmäßig und einheitlich ist. Die unserem Verbands angehörenden Berufszweige sind so vielseitig, daß mit einer allgemeinen Ausbildung der Betriebsräte und anderen Verbandsfunktionäre allein nichts getan sein wird. Die große Mehrzahl unserer Kollegen wird dabei leer ausgehen, was selbstverständlich nicht wünschenswert wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, daß aus den Reihen der Verbandsmitglieder die Ersatzkräfte der ausscheidenden Betriebsräte und Funktionäre genommen werden, wobei es ein klar erkennbarer Vorteil ist, wenn sie die notwendige Vorbildung für ihre Tätigkeit schon besitzen. Die Einrichtung von Lehrcursen, an die vielfach zuerst gedacht wird, wird nicht immer durchführbar und zweckmäßig sein. Dagegen lassen sich kleine Interessengruppen oder Unterrichtszirkel leicht und zwanglos zusammenschließen. Im kleineren Kreise, im persönlichen Gedanken- und Meinungsaustausch wird mehr erreicht werden können als in Kursen oder Vorträgen, in denen ein Lehrer oder Vortragender eine oder zwei Stunden lang über ein Thema spricht und nur in anschließender Aussprache das Gehörte verarbeitet wird. Hier könnten die Bildungssekretäre in Tätigkeit treten, indem sie in den Orten bzw. in den Mitgliederkreisen solche Unterrichtsgruppen ins Leben rufen, sie mit notwendigem Material versehen, bei Mißerfolgen eingreifen und etwa zusammengebrochenes aufrichten, Anregungen bringen, Erfahrungen austauschen und mancherlei mehr.

Zweifellos richtig und wertvoll wäre dann auch die vom Kollegen Pawlik gegebene Anregung, für die Bildungszwecke in unserer „Gewerkschaft“ genügend Raum zu schaffen. Doch dürfte dies keineswegs auf Kosten anderer wichtiger Mittelungen, Berichte und Notizen geschehen. Es wird nicht bestritten werden können, daß die „Gewerkschaft“ in Hinsicht auf die Weiterbildung der Verbandsmitglieder vieles getan hat, wodurch sie neben anderen Gewerkschaftsleistungen mit an erster Stelle steht. Alle die Nachrichten, Mitteilungen und Berichte aus Gauen und Filialen, von Beratungen und Verhandlungen sind keineswegs so unwichtig, daß sie nicht gebracht werden müßten. Mag ein Kollege, der in einem Gaswert beschäftigt ist, auch die Mitteilung über Lohnverhandlungen der Straßenwärter als für ihn selbst recht unwichtig halten, die bei uns organisierten Begewärter aber schöpfen für ihre Zwecke viel Wertvolles daraus und umgekehrt. Schließlich wird doch überhaupt nur allgemein Interessierendes veröffentlicht und mancher Einsender von Berichten wird sich, wie ich selbst erfahren mußte, über die Kürze seines seitenlangen Schreibens gewundert haben, wenn er es im Verbandsorgan abgedruckt sah. Andererseits ist für Bildungszwecke reichliches und vielseitiges Material in der „Gewerkschaft“ geboten worden. Der den vorigen Jahrgang unseres Verbandsorgans durchblättern, wird außer den tausenden Abhandlungen unterm Strich eine ganze Reihe von Artikeln finden, die wirtschaftlich, wissenschaftlich und Aktuelles darbieten. Weiterhin ist vor kurzem damit begonnen worden, die allgemein-wissenschaftlichen Artikelserien, die zum Teil in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht waren, in Broschürenform ge-

## Vom 1. Deutschen Arbeiter-Turn- und Sportfest in Leipzig.

Leipzig, den 28. Juni 1922.

Arbeiterport! Einmal erschien es der völlig im hurrapatriotischen Banne stehenden deutschen Turnerschaft als natürlich, daß „wahre Freiheit“ mit der Unterwürfigkeit vor herrschenden System des Kapitalismus vereinbar sei. Und es lag wohl keine kleinste oder größere sportliche und turnerische Veranstaltung, in der nicht mit einem Hoch auf den jeweiligen „Herrscher“ geschlossen oder „gefestredet“ wurde.

Dann kam die Gründung des Arbeiter-Turnerbundes und der Arbeiterportvereine, die in bewußtem Gegensatz zu den bisherigen Sportvereinen die sozialistische Weltanschauung als ideologischen Untergrund ihrer Bestrebungen aufwies. Was löste das damals für eine „Empörung“ aus in den gesinnlichen bürgerlichen Kreisen! Dabei hatte man doch bereits in vielen Vereinen nach der bekannten Devise verfahren: „Gemeindefürst und ich nicht!“

Es folgte die Zeit heftigster polizeilicher und gesellschaftlicher Verfolgung und Verachtung gegenüber den Arbeiterportlern. Wenn man sich daran zurückdenkt, so vermag man kaum die Lammesgebildetheit, mit der die Zehntausende von Arbeitern trotz alledem zu bürgerlichen Vereinen hielten und all das Ungemach ihrer Mitglieder nicht abwendeten! Denn sie konnten es abwenden! Sie hätten damals ein solcher Massenaustritt aus diesen bürgerlichen

Vereinen erfolgt, wahrlich die Drangsalierungen und manches andere hätte niemals solche Dimensionen annehmen können.

Heute, da über eine Million Arbeitersportler in Deutschland in den freien Vereinen organisiert sind, denkt man mit einer gewissen Behmut an diese Unterlassungssünden.

Und doch auch mit einem berechtigten Stolz! „Trotz alledem“, das Wort am Leipziger Volkshaus trifft auch für den Arbeiter-Turn- und Sportfest in Leipzig gefunden. Es war wohl die grandiosste Sportveranstaltung, die Deutschland je gesehen hat. Gegen hunderttausend Gäste beherbergt Leipzig in diesen Tagen, die in Schulen und Privatquartieren ein billiges Unterkommen gefunden.

Es ist bemerkenswert, daß am Eröffnungsabend im Zoo der Vertreter der Reichsregierung, Genosse Heinrich Schulz vom Ministerium des Innern, sagen konnte, er hoffe und wünsche, daß in Zukunft ein engeres Zusammenarbeiten der Arbeiterportler mit der Regierung kommen möge, denn sie sind die stärksten Stützen der jungen Republik. Die Körper sollen nicht mehr gedrückt und gestählt werden, um den „Feind“ zu bekriegen, sondern in freier Gemeinschaft wollen wir der körperlichen Gefundung des Volkes dienen.

Und selbst das bekanntlich recht nationalistische Bürgertum Leipzigs sollte diesmal sich dem allgewaltigen Einfluß des deutschen Arbeitersports nicht entziehen können. Alle öffentlichen Gebäude — selbst das Reichsgericht und die Universität — hatten geflaggt.

Den Festzug der hunderttausend Turner und Sportler umflügelten





der Hauptkasse im 1. Quartal 1922 von den Filialen eingegangenen Ertbeiträge.

1 393, Amsdorf 38, Augsburg 268, Augsburg-Land 30, Braunschweig 304, Burgstädt-Hartmannsdorf 55, Chemnitz 223, Cottbus 576, Deggendorf 1 4, Dresden 304, Eiberg 32, Eilen 4, Gollitsch 15, Frankfurt a. M. 1120, Fürth 247, Giech 122, Grottenhof 16, Ingolstadt 37, Jherlohn 71, Kempten 236, Kolberg 1027, Labes 30, Landau (Rheinpfalz) 22, Mainz 346, Meissen 1027, Mühlhausen 80, Nürnberg 311, Nordhausen 22, Oberhausen 966, Paderborn 20, Pflaumbach 46, Plauen 300, Regensburg 100, Saalfeld 55, Sondershausen 25, Straßburg (Ulmerort) 15, Stuttgart 453, Tübingen 3, Ulm 23, Weisheim 45, Wiesbaden 980, Wiesloch 30, Zübingen 10, Zittau 21 M. Zusammen 11 154 M. H. B. Ruppert, Hauptkassierer.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftstag. In der gleichen Woche wie der Gewerkschaftstag in Eisenach der 19. ordentliche Genossenschaftstages Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, an dem fast 100 Genossenschaftler teilnahmen. Zahlreich war die Zahl der Vertretungen, sonstigen Behörden, von Gewerkschaften und ausländischen Genossenschaften, darunter auch aus Rußland. Vorsitz des Vorstandes gab Heinrich Kaufmann. Wir entnehmen dem Bericht des Vorstandes folgende Ziffern: Zahl der Genossenschaften 1364, Zahl der Mitglieder 2 843 806, Zahl der Verträge 7 482, Zahl der Zentrallager 343, Zahl der beschafften Waren 42 554, Umsatz im eigenen Geschäft 7 689 361 974, Wert der Eigenproduktion 1 071 546 509, Warenbestand 934 237 670, Wert der Vorräte 173 186 732, Geschäftsguthaben 206 869 608, Reservefonds 1 505 519, Anteile und Spareinlagen 93 780 744, Hausanteile (Obligationen) 84 155 144 M. In seinem Referat trat Kaufmann energisch für die Erhöhung der Geschäftsanteile ein, mindestens einem Wochenlohn entsprechen müßten. Es ist möglich, die Mitglieder so zu erziehen, daß Rückvergütung nicht in bar ausgezahlt werden müßten, sondern dem Mitglied oder dem Sparkonto gutgeschrieben werden könnten. Die Erhöhung der Kapitalbeschaffung müsse man sich auf andere Weise verlassen. — Hugo Bästlein referierte sodann über die wirtschaftlichen Maßnahmen des Vorstandes unter Berücksichtigung der Zwangswirtschaft und der Umsatzsteuer. Er betonte die Notwendigkeit der Veränderung des Genossenschaftsgesetzes. Leider sei eine vollständige Revision zurzeit nicht zu erwarten. Man müsse deshalb versuchen, die dringlichsten Paragrafen abzuändern und diese durch den Reichstag beschließen lassen. Die Vor schläge der Genossenschaften sei akzeptiert worden. Die Frage der Zwangswirtschaft meint Bästlein, daß die Konsumvereine keinen Schaden gebracht habe. Um Lageerfahrungen für Brotgetreide müsse gehalten werden, bis sich die deutsche Landwirtschaft wieder ihrer Pflicht. Bästlein begründete zu dieser Frage eine Sitzung des Vorstandes, Ausschusses und Generalrates, in der über bestehende Brotgetreidewirtschaft auch für das neue Erntejahr wird. Die Freigabe des Zuckers habe durch

Verlagen der Regierung große Mißstände gezeitigt. Das Zuckerkartell habe sich gegen die Genossenschaften verbunden, dagegen seien die Schokoladenfabrikanten überreichlich beliefert worden. Sogar landwirtschaftliche Genossenschaften hätten Zuckerverhandlungen betrieben. Dagegen sei allen genossenschaftlichen Verteilungsorganisationen der Zucker zum Teil ganz oder teilweise planmäßig vorenthalten worden. Falls die Zuckerschiebungen nicht aufhören würden, müsse ein Gesetz für richtige Verteilung gefordert werden: es muß schließlich die Zwangswirtschaft für Zucker wiederkommen. In bezug auf die Kartoffelbelieferung der Mitglieder der Konsumgenossenschaften betonte Bästlein, daß es eine Ehrensache sei, die Kartoffelversorgung im kommenden Winter reiflos durchzuführen. Bästlein besprach sodann noch die verschiedenen Verbrauchersteuern. Die Konsumvereine müßten von der Umsatzsteuer befreit werden. Der Genossenschaftstag sagte dann Entschlüsse im Sinne der Referenten, insbesondere wird verlangt: „1. Die bisher bestehende Brotgetreidewirtschaft auch im neuen Erntejahr beizubehalten unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bestverhältnisse; 2. Sicherungen zu treffen, daß die auf Lieferungsvertrag abgeschlossenen Kartoffelmengen auch wirklich zur Ablieferung gelangen, und daß das Verkehrsministerium für die Verfrachtung eine bevorzugte Warenbestellung anordne; 3. die ausreichende Versorgung der Konsumgenossenschaften mit Zucker für deren Mitglieder, gegebenenfalls durch behördlichen Eingriff erhöhte Einfuhr oder sonstige Vorkehrungen sicherzustellen; 4. den wucherischen Preisbildungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln wirksam entgegenzutreten. Von Reich, Staat und Gemeinden wird ferner gefordert, daß alle die Tätigkeit der Konsumgenossenschaften einschränkende Gesetzesbestimmungen beseitigt werden.“ — Einen Bericht über die internationalen genossenschaftlichen Angelegenheiten erstattete Heinrich Kaufmann aus Hamburg. Er betonte, daß bei dem Stande der Geldwährung in den valutaschwachen Ländern das internationale Zusammengehen auf große Schwierigkeiten stoße. Das bedeute aber nicht, daß die Genossenschaftsverbände der einzelnen Länder nicht jede Gelegenheit benutzten, um miteinander zu arbeiten. Ueber Tarifangelegenheiten und die Tätigkeiten des Tarifamtes berichtete August Kasch aus Hamburg. Er legte Richtlinien für Tarifabschlüsse vor, die nach besthafter Aussprache, an der sich hauptsächlich die Vertreter der Gewerkschaften beteiligten, zur Annahme gelangen. Diese Richtlinien verlangen, daß bei der Bemessung der den Genossenschaften aufzuerlegenden Verpflichtungen Rücksicht auf die Leistungsfähigkeiten der Genossenschaften zu nehmen ist. Ferner ist dabei zu beachten, daß die schon bisher von den Genossenschaften gewährten sozialen Vergünstigungen von den Arbeitern privater, insbesondere auch der Konkurrenzbetriebe, im allgemeinen noch nicht annähernd erreicht sind. Im einzelnen erklärte der Genossenschaftstag, es sind Vorkehrungen zu treffen, daß Arbeitseinstellungen in tariffreien Genossenschaftsbetrieben vor der Erschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten auf jeden Fall unterbleiben. Hugo Bästlein-Hamburg sprach dann über „Bedrückung der Genossenschaften durch die Verbände der Fabrikanten und Händler“. Er begründete eine Entschlüsse, die einstimmig Annahme fand. Der Genossenschaftstag nimmt in ihr mit Bedauern davon Kenntnis, daß die Entwicklung im und nach dem Kriege dazu geführt hat, die Macht der Kartelle bedeutend zu stärken und daß, begünstigt durch die Entwertung der Mark, sich immer weitere Kreise zusammenschließen, um durch Monopolisierung die Preise aller Produkte zu erhöhen. Der Genossenschaftstag stellt mit Entrüstung fest, daß — in erster Linie auf Veranlassung des

Keine falschen Gesellschaftsfiten in Trinkzwang, in Unbeherrschtheit des eigenen Ropers. Es leben wir die ersten schwachen Ansätze zu einem neuen Zeitalter der Menschen: Der Wille bestimmt den Willen und dessen Betätigung und die Erkenntnis überträgt den Willen zu einer völligen Erneuerung der Menschheit, dem neuen natürlichen Lebensrhythmus, der sich von keiner über Gewalt, auch nicht von den jetzt noch herrschenden Mächten aller Länder unterkriegen läßt! Das Leipziger Arbeiterportfest ist die erste Etappe zu einer Erneuerung im Sinne der Volksgemeinschaft, des Sozialismus und der Lebensfreude. Möge das drohende Gewitter mit Regen und Blitz, das den Turnern nichts anhaben konnte, ein Zeichen sein, daß uns auch die alten Mächte der Tradition und der Zwang nichts anhaben können, wenn wir einig in unserem Willen, einzig aber auch in unseren Organisationen sind! ... Die Zukunft ist unser! Als am Dienstag mittag der Aufmarsch der Leipziger Schüler- und Jugendtruppen auf dem Augustusplatz stattfand, da konnte es auch der Fleiß-Spießer klar erkennen: Es ist kein Zurück mehr, sondern nur ein Vorwärts. Vorsüßig und die Mädel trechten sie dem strömenden Regen, der aus dem Himmel herab auf die neue Republik gewöhnt. Unter dem Zeichen der „Internationale“, unter den „Freiheit“-Rufen und dem Gesang der „Mädel“ und zahlreichen Musikkapellen ging's zum Festplatz. Die neue Generation wird es schaffen: Die Befreiung der Arbeit aus dem Fesseln des Kapitalismus.

Es wäre verlockend, die Schilderung auszudehnen auf den in eigener Regie befindlichen Wirtschaftsbetrieb. Man konnte in den großen Hallen sozusagen vom lebenden Schwein bis zur gerösteten Bratwurst, vom eingeschnittenen Fleisch bis zum Goulasch für die delikate Rastenspeisung (Portion 25 M.), vom Mehl bis zur frisch gebakenen Semmel das Werden dieser Dinge auf dem Festplatz beobachten und es gereicht auch hier der Zeitung zu hoher Ehre, daß sie selbst diesem unerwarteten Massensturm der Hunderttausende annähernd gewachsen war. Denn in Leipzig selbst ist seit drei Wochen Kellnerstreik, um das Trinkgeldsystem nicht wieder aufkommen zu lassen. Nur das Volkshaus ist ein summes Biennenhaus mit denkbar stärkstem Hochbetrieb. Bis in die Turmspitze klettern die Zehntausende, und wenn sie dann kurz vor Austritt auf die blickumfassende Veranda noch einen 5-Mark-Obolus zum Volkshauses zahlen mußten, so halten wir diese Verbrüderung von Wirtschaftlichkeit und Idealismus für eine durchaus glückliche Lösung, von der wir in Berlin mancherlei lernen könnten! Doch, geneigter Leser und liebe Leserin, es ist ja nur ein „Ferienbrief“, eine Impression aus dem unmittelbaren Erlebnis, die ich hier geben wollte. So nimm dies auf, wie es gemeint war: Beherrige den Grundgedanken jedes zielbewußten freien Gewerkschafters und Sportgenossen: Wir dienen der Gemeinamkeit! Wir fügen uns willig ein ins Gängel. Wir sind stark nur in unserem Gesamtwillen. Dieser Gesamtwillen vermag Berge zu versetzen und wird sich ein mal die Welt des Sozialismus erobern. Edh.

Großhandels — diese Monopolstellung dazu benutzt wird, um die Einkaufszentrale der Konsumgenossenschaften, die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., von der Belieferung auszuschalten und durch hohe Zwischenhandelsgewinne den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften die Produkte zu verteuern. Der Genossenschaftstag verlangt Abstellung dieser Mißstände. Die weiteren Tagesordnungspunkte betrafen geschäftliche Angelegenheiten und Wahlen. Sie fanden nach den Vorschlägen des Generalrats ihre Erledigung. Die auscheidenden Mitglieder der verschiedenen Körperschaften wurden wiedergewählt.

◆ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ◆

**Notgesetz zur Angestelltenversicherung.** Der Reichstag hat am 31. Mai 1922 ein neues „Notgesetz zur Angestelltenversicherung“ beschlossen, durch das die Grenze der Versicherungspflicht von 30 000 Mark auf 100 000 Mark erhöht wird. Die bisherigen Gehaltsklassen A bis zu 550 Mark, B von mehr als 500 bis zu 850 Mark, C von mehr als 850 Mark bis zu 1150 Mark, D von mehr als 1150 Mark bis zu 1500 Mark, E von mehr als 1500 Mark bis zu 2000 Mark, F von mehr als 2000 Mark bis zu 2500 Mark, G von mehr als 2500 Mark bis zu 3000 Mark, H von mehr als 3000 Mark bis zu 4000 Mark, J von mehr als 4000 bis zu 5000 Mark, K von mehr als 5000 Mark bis zu 10 000 Mark, L von mehr als 10 000 Mark bis zu 15 000 Mark, M von mehr als 15 000 Mark bis zu 30 000 Mark. bleiben bestehen, dazu kommen die folgenden Klassen: N von mehr als 30 000 Mark bis zu 50 000 Mark, O von mehr als 50 000 Mark bis zu 75 000 Mark, P von mehr als 75 000 Mark bis zu 100 000 Mark. Dementsprechend werden auf die bisherigen Beiträge in Gehaltsklasse A 1,60 Mark, B 3,20 Mark, C 4,80 Mark, D 6,80 Mark, E 9,60 Mark, F 13,20 Mark, G 16,60 Mark, H 20,— Mark, J 26,60 Mark, K 33,20 Mark, L 40,— Mark, M 48,— Mark, noch die folgenden aufgesetzt: in Gehaltsklasse N 60 Mark, O 80,— Mark, P 110,— Mark. — Als Neuerung gilt besonders, daß ab 1. Januar 1923 die Beiträge durch Einleiben von Marken in die Versicherungsarte quittiert werden. Eine Einrichtung, die in den letzten Jahren ganz außer Übung gekommen war.

◆ Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Die Erhöhung der Lohn- und sonstigen Bezüge für die Arbeiter, Angestellten und Beamten. Bereits in Nr. 30 der „Gewerkschaft“ haben wir über das Ergebnis der Verhandlungen berichtet. Es muß betont werden, daß es für die Organisationen diesmal besonders schwierig war, dieses Ergebnis zu zeitigen, da die finanzielle Bewegungsfreiheit des Reiches durch die noch schwebenden außenpolitischen Fragen außerordentlich eingengt ist. Bedauerlich ist der Standpunkt der Regierung, daß man die Notlage der Arbeiter und Beamten wohl anerkennen mußte, sich aber nicht entschließen konnte, die vom 1. August gültigen Löhne ab 1. Juli zur Auszahlung zu bringen, sondern auf einer Sonderregelung für Juli bestand. Die prozentualen Zulagen, von denen die Regierung gestützt auf Reichstags- und Kabinettsbeschlüsse, unter keinen Umständen abgehen wollte, ergeben, daß Beamte und Angestellte in Gruppe III an Zulagen 15 200 bis 20 480 Mark, in Gruppe XIII jedoch 48 800 bis 70 400 Mark erhalten. Die Gehälter und Löhne sind für den Monat August durchaus nicht bindend. Sofern sich eine weitere Steigerung der Löhne bemerkbar macht, muß nochmals für diesen Monat verhandelt werden. Bei Bemessung der Arbeiterlöhne versuchte die Regierung eine weitere Spannung in den Ortsklassen durchzusetzen. Den weiblichen Arbeitsträften wollte man mit Rücksicht auf die in der Privatindustrie geltenden Grundsätze nicht mehr 75 Proz. des Lohnes der männlichen, wie bisher, sondern nur noch 65 Proz. gewähren. Nach längeren schwierigen Verhandlungen gelang es, den Widerstand der Regierung zu überwinden, so daß die jetzt gewährten Zulagen für alle Ortsklassen die gleichen sind. Auch im Laufe dieser Verhandlungen haben wir auf das schärfste dagegen protestiert, daß man in einer Reihe von Verwaltungen bei Abschluß des neuen Tarifes noch nicht einmal die Lohnerhöhungen vom Juni monat zur Auszahlung gebracht hat. Die Regierung hat Abhilfe zugesagt. Es wurde, um eine beschleunigte Auszahlung der erhöhten Zulagen zu ermöglichen, vereinbart, daß für Betriebs-, Verwaltungs- und Lazarettarbeiter von einer Drucklegung des Justitarifes Abstand genommen werden soll. Auf dem Verwaltungswege sollen den nachgeordneten Dienststellen lediglich die in allen Ortsklassen einheitlichen Lohnerhöhungen mitgeteilt werden, mit dem Ersuchen um sofortige Auszahlung. Das Gesamtergebnis dürfte nicht überall Befriedigung auslösen, jedoch hoffen wir, daß sich die Notlage unserer Kollegen durch beschleunigte Auszahlungen der rückständigen Beträge mildert. — Die Lohnerhöhungen betragen für Juli: Für Arbeiter und Angelernte 5 Mark, Handwerker 5,40 bis 5,70 Mark, weibliche Arbeitsträfte 3,50 bis 3,70 Mark. Für August: Für Arbeiter und Angelernte 7,20 Mark, Handwerker 7,80 Mark, weibliche Arbeitsträfte 5 bis 5,20 Mark. Die Kinderbeihilfen erhöhen sich für Juli auf 1,35 Mark, für

August auf 1,50 Mark. — Inzwischen hat der Reichsmittler Finanzen am 27. Juli folgendes Schreiben an die nachgeordneten Behörden gerichtet:

**Neuregelung der Arbeiterlöhne.** Auf Grund der von Arbeitnehmerorganisationen geführten Verhandlungen sind die Löhne der Reichsarbeiter mit Wirkung vom 1. Juli bzw. 1. August 1922 ab neu geregelt worden. Hinsichtlich der ab 1. Juli d. J. geltenden Neuregelung im Interesse einer beschleunigten Auszahlung der erhöhten Beträge und der Erspareung von Druckkosten für Lohnabrechnungen sind die Lohnabrechnungen der Lohnempfänger für die Monate Juli und August 1922 neu ausgestellt worden. Die Lohnabrechnungen der Lohnempfänger sind ab dem 1. Juli 1922 neu für Arbeiter, die am Tage der Drucklegung, d. h. dem 22. Juli 1922, im Arbeitsverhältnis bei der Reichsverwaltung oder einer Reichsorganisation standen. Die Lohnabrechnungen sind indes auch zu leisten: a) beim Auscheiden infolge der Zeit vom 1. Juli 1922 bis zum Todestage an die erwerblich Angehörigen, die darum nachsuchen, b) beim Auscheiden infolge der Unfähigkeit, c) beim Auscheiden aus anderen Gründen am Tage, wenn der Ausgeschiedene noch im Monat Juli oder August 1922 in den Dienst der Reichsverwaltung eingetretet war. Der Einkaufszug beträgt: a) vom 1. Juli d. J. ab 1,35 Mark für die Woche oder 64,80 Mark für die Woche über 200,80 Mark für den Monat, b) 1. August d. J. ab 1,50 Mark für die Woche oder 72,— Mark für die Woche oder 312,— Mark für den Monat. — Frauenausgleich: Die Besteuerungszugänge werden in der üblichen Weise festgesetzt. Die Bezüge der zum Bereich des Reichsgerichts- und Reichsministeriums gehörenden Arbeiter regeln sich entsprechend.

Ich darf ergebend ersuchen, die Auszahlung der in der Anlage geführten Beträge für Juli unverzüglich in die Wege zu setzen.

Die Lohnerhöhungen für Juli 1922 betragen in allen Ortsklassen:

A. Betriebsarbeiter.

Vom vollendeten ... Lebensjahre	Männliche Kräfte							Weibliche Kräfte	
	Lohngruppe							Lohngruppe	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	I	II
14	—	—	—	—	2,—	2,—	2,—	—	1,50
15	—	—	—	—	2,50	2,50	2,50	—	1,80
16	—	—	—	—	3,—	3,—	3,—	—	2,10
17	—	—	4,—	3,50	3,50	3,50	3,50	2,70	2,40
18	4,80	4,70	4,60	4,20	4,—	4,—	4,—	3,—	2,80
19	5,15	4,95	4,65	4,45	4,25	4,25	4,25	3,30	3,10
20	5,40	5,20	4,90	4,70	4,50	4,50	4,50	3,60	3,30
21	5,65	5,45	5,15	4,95	4,75	4,75	4,75	3,80	3,40
22	5,70	5,50	5,20	5,—	4,80	4,80	4,80	3,85	3,45
23	5,80	5,60	5,30	5,10	4,90	4,90	4,90	3,95	3,55
24	5,90	5,70	5,40	5,20	5,—	5,—	5,—	3,70	3,30

B. Verwaltungsarbeiter.

Vom vollendeten ... Lebensjahre	Männliche Kräfte					Weibliche Kräfte	
	Handwerker	Angelernte	Ungelernte	Angelernte	Ungelernte	Angelernte	Ungelernte
14	—	98,—	—	98,—	—	—	62,—
15	—	120,—	—	120,—	—	—	82,—
16	—	144,—	—	144,—	144,—	—	102,—
17	198,—	172,00	—	172,00	172,00	—	122,00
18	211,50	192,—	—	192,—	192,—	—	144,00
19	228,30	204,—	—	204,—	204,—	—	154,00
20	236,30	216,—	—	216,—	216,—	—	160,00
21	247,30	228,—	—	228,—	228,—	—	168,00
22	260,00	240,—	—	240,—	240,—	—	176,—
23	264,00	252,30	—	252,30	252,30	—	177,50
24	269,20	260,—	—	260,—	260,—	—	180,—

**Numerierung:** Von vorstehend unter A nach B angeführten Beträgen entfallen zwei Drittel auf den Gewerkschafter, ein Drittel auf den Lohnempfänger.

C. Lazarettarbeiter.

Lohngruppen	Vom vollendeten ... Lebensjahre	Männliche Kräfte				Lohngruppe	Weibliche Kräfte		
		Im Dienstjahre					Im Dienstjahre		
		1	2	3	4		1	2	3
1	18	945	967	989	1011	4	620	633	646
	21	1004	1026	1048	1071	4	670	684	700
	24	1077	1070	1068	1077	4	714	729	744
2	18	878	894	915	936	5	636	653	670
	21	925	946	970	996	5	678	696	716
	24	977	999	1029	1060	5	714	734	756
3	18	873	894	915	936	6	611	627	647
	21	925	946	970	996	6	647	665	687
	24	977	999	1029	1060	6	687	707	731

Männlichen und Weiblichen, die an der Unfallversicherung teilnehmen, sind den vorstehend angeführten Löhnen der Betrag von 500,— Mark einzuzugeln.



**Landstraßenwärter**

Schließen. Zu den Arbeitergruppen, denen ein Ausgleich der...  
 während ein Teil der Landräte durchaus einsichtsvoll ist,  
 sich andere über die bescheidensten Lohnerhöhungen, die viel  
 der Preissteigerung zurückbleiben. Eine Anzahl Kreise sind  
 die Ausgaben für Unterhaltung der Straßen einzuschränken.  
 Die einen wollen Arbeitskolonnen einführen, andere die Strecken  
 kürzern und tritt die Wärter zu minderleistungsfähigen Arbeitern  
 um. Treibend läßt die Arbeiter paarweise zu sich kommen und  
 vom Entlohnungen, aber das „warme Herz“ des Kreisbauamts  
 dies vermeiden, daher sollen die Wärter unterschreiben, daß  
 überarbeiten wollen. Der Grünberger Kreisaußschuß beschließt  
 Verringerung der Strecken. Daß die gesetzliche Vertretung der  
 der Betriebsrat, dabei mitzureden hat, kommt nicht in Be-  
 racht. Der Schlichtungsausschuß mußte die Herren eines Besseren  
 belehren. Eine Kündigung wird mit den immer gestiegenen Löhnen  
 nicht. Im Bewußtsein, daß fast alle Produkte um das Hundert-  
 prozent geklettert sind, werden Stundenlöhne von 0,37 Mt.  
 gegenüber dem bisherigen bezeichnend. Den Straßenwärtern tut es dringend  
 daß sie sich losmachen von den Anschauungen des früheren  
 Jahrhunderts, sie dürfen nicht glauben, mit dem Besitz des Ver-  
 trages haben sie alle Arbeiterpflichten erfüllt. Die Wärter  
 sich aufklären, und deshalb sollte es keiner veräumen,  
 die Arbeiterpartei zu lesen, um sich über alle, die Ar-  
 beitenden Dinge zu unterrichten. Am 17. Juli tagte in  
 die Bezirkschiedsstelle, um sich mit drei Streußfällen zu  
 beschäftigen, die unsere Breslauer Filiale mit dem Magistrat Breslau  
 hatten. Von Schaffung des Reichsmanteltarifses an  
 bis in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage auch an die  
 Arbeiter tarifmäßig bezahlt. Einige Beamte verweigern  
 im Frühjahr dieses Jahres deren Weiterbezahlung. Alle  
 unter das Tarifwirdige waren vergebens, weshalb die Be-  
 zirkschiedsstelle entscheiden mußte. Das Urteil lautete: „Schicht-  
 arbeiter nach dem unter Mitwirkung des Arbeiterrats festge-  
 setzten Tarifplan an einem Wochenfeiertage ihren turnusmäßigen  
 Tag haben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung dieses  
 Feiertages nach § 8 des Manteltarifvertrages. Die Bezirks-  
 schiedsstelle erklärt an, daß hierin eine Unbilligkeit gegenüber den  
 Arbeitern liegen kann und empfiehlt den beteiligten Be-  
 reuen wegen einer Abänderung des § 8 a. a. O., bei zuständiger  
 Verfügung zu werden.“ Nun wurde die Bezahlung unter  
 dem auf das Urteil verweigert. Wenn Vorarbeiter aber will-  
 kürlich bestimmen, wer morgen zum Dienst kommt, so ist dies der  
 wahre Dienstplan. Dies machte sich auch der Personaldezernent  
 zu eigen. Er sandte unserer Breslauer Filialeitung nach-  
 folgendes Schreiben: „Die Schichtarbeiter im Gaswerk Dürrgoy  
 sind unter sich aus, welchen Tag in der Woche jeder einzelne  
 arbeiten soll. Demnach ist der Dienstplan von der Arbeiterchaft  
 festgelegt. Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle vom  
 11. April 1922 ist hiernach auch auf die Schichtarbeiter im  
 Gaswerk anzuwenden, worauf übrigens bei der Begrün-  
 dung der Entscheidung noch ausdrücklich hingewiesen wird. Wir  
 zu ermägen, ob es sich nicht empfiehlt, für die Zukunft der-  
 gleichen, die schon mit Rücksicht auf ihre „Begründung“ aus-  
 geschlossen sind, zu unterstellen. Der Sinn und Inhalt der Entschlei-  
 dung ist so klar, zudem ist die Entscheidung noch in der mündlichen  
 Verhandlung so eindeutig begründet worden, daß wir es kaum ver-  
 stehen können, warum die Angelegenheit noch einmal aufgerollt  
 ist.“ Der Arbeiterdezernent hat genau das Gegenteil aus dem  
 Urteilen was drin stand. Ein untergeordneter Beamter der  
 Gasfabrik benutzte das Urteil, um für den Stadtsäckel Geld zu  
 sparen und damit seine Täuschlichkeit oben in empfehlende Erinnerung  
 zu bringen. Weil die Depotarbeiter mit Einführung des Achtstunden-  
 tarifes in eine Vor- und Nachmittagschicht geteilt sind, so meinte  
 Herr, ist der Betrieb zum Wechselschichtbetrieb geworden. Die  
 Schiedsstelle hat in beiden Fällen einstimmig gegen die Stadt  
 entschieden. Die dritte Sache betraf die Lohnfrage. Der  
 Magistrat der örtlichen Schiedsstelle hatte es abgelehnt, ein Urteil  
 herab, weshalb der Magistrat Einspruch gegen die Bezirks-  
 schiedsstelle als Berufungsinstanz. Der Magistrat vertrat den  
 Standpunkt, daß im vorliegenden Falle die Bezirkschiedsstelle nicht  
 zuständig ist, da die örtliche Schiedsstelle, und zwar — wie sich aus  
 dem Urteile und schriftlichen Begründung ergibt — mit Ab-  
 weichen des Schiedspruchs gefällt hat. Eine Entscheidung im Sinne  
 des § 21 Ziffer 1a in Verbindung mit § 20 Ziffer 4 APT. liegt  
 nicht vor. Beim Termin würden wir zwar erscheinen, wären  
 nicht in der Lage, in eine nachdemige sachliche Verhandlung  
 der Arbeiterpartei einzutreten.“ — Da eine Entscheidung der  
 Bezirkschiedsstelle nicht vorlag, erklärte sich die Bezirkschiedsstelle als  
 unzuständig.

Am 23. Juli nahmen die Insterburger Bege-  
 der in einer Versammlung Stellung zu der infolge der  
 entstandenen Lohnfrage. Kollege Bundschuh sprach  
 die Ursachen der Schraube ohne Ende sowie über  
 bestehenden Tariflöhne vom 1. Juni. Die Diskussion brachte

viele Mißstände hervor. Es wurde besonders hervorgehoben, daß  
 die Mailöhne noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, nur weil der  
 betreffende Beamte auf Urlaub war. Zum schärfsten Protest wurde  
 aufgefodert, weil verschiedene Begehrmeister die gewerkschaftliche Zu-  
 gehörigkeit der Begehrmeister zu unserm Verbands nicht billigen und  
 zum Austritt Anregungen machten. Ferner wurde beantragt, daß  
 Begehrmeister, soweit sie Besitzer sind, zur Entlassung kommen sollen,  
 weil sie als Lohnrücker bekannt sind. Der Tageslohn, der ab 1. Juni  
 im ersten Dienstjahr 113,60 Mt., im zweiten 116,60 Mt., im dritten  
 119,60 Mt. beträgt, fand einstimmige Annahme. Ein Antrag zur  
 Verpachtung von Grasnutzung auch an Begehrmeister wurde dem  
 Kreisaußschuß überandt. Kollege Bundschuh sprach über das Reichs-  
 manteltarifgesetz. Eine Aussprache über Forderungen des ADGB zum  
 Schutze der Republik brachte bei den Kollegen die nötige Aufklärung.  
 Nur eine geschlossene, zu ihrer Organisation haltende Arbeiterchaft  
 vermag ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Diese Einsicht  
 zeigte sich darin, daß zu unserer Versammlung die Begehrmeister von  
 37 Mt. erhalten. 22 Kollegen aus Gerdauen traten unserm Ver-  
 bande bei.

**Aus unserer Bewegung**

Gau Baden. Nach erheblichen Schwierigkeiten ist mit dem  
 Arbeitgeberverband badischer Gemeinden ein Bezirkstarifvertrag zu-  
 stande gekommen. Es wurde folgende Lohnvereinbarung getroffen:  
 Mit Wirkung vom 1. Juli 1922 werden die in städtischen Betrieben  
 beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in folgende Lohn-  
 gruppen eingeteilt: Gruppe 1: Gelernte Handwerker und gleich-  
 wertige angelernte Handwerker mit mindestens fünfjähriger Fach-  
 tätigkeit. Gruppe 2: Angelernte Arbeiter, ungelernete Arbeiter mit  
 besonders schwerer oder besonders schwieriger Arbeit; gelernte Ar-  
 beiterinnen. Gruppe 3: Ungelernte Arbeiter und angelernte Ar-  
 beiterinnen. Gruppe 4: Ungelernte Arbeiterinnen. Der Lohn  
 der Arbeiter und Arbeiterinnen setzt sich zusammen aus Grundlohn  
 und Teuerungszuschlägen. Außerdem erhalten die Arbeiter Dienst-  
 alterszulagen. Der Stundenlohn beträgt ab 16. Juli 1922:

Lohngruppe und Lebensalter	Ortsklasse				Lohngruppe und Lebensalter	Ortsklasse			
	A	B	C	D		A	B	C	D
Lohngr. 1 über 24 J.	38,—	24,50	22,50	21,50	Lohngr. 3 über 24 J.	24,50	23,—	20,50	19,50
21—24 J.	25,—	23,50	21,50	20,50	21—24 J.	23,50	22,—	19,50	18,50
18—21 J.	24,—	22,50	20,50	19,50	18—21 J.	22,50	21,—	18,50	17,50
Lohngr. 2 über 24 J.	25,50	24,—	21,50	20,50	Lohngr. 4 über 24 J.	17,50	15,—	12,50	11,50
21—24 J.	24,50	23,—	20,50	19,50	21—24 J.	16,50	14,—	11,50	10,50
18—21 J.	23,50	22,—	19,50	18,50	18—21 J.	15,50	13,—	10,50	9,50

Von den jeweils während der Dauer dieser Vereinbarung fest-  
 gesetzten Stundenlöhnen gelten  $\frac{1}{2}$  als Grundlohn,  $\frac{1}{2}$  als Teuerungszu-  
 schlag. 2. Die in Mannheim bisher gewährte besondere  
 Zulage bleibt bestehen. Dieselbe beträgt: Für verheiratete Arbeiter  
 und Ledige über 24 Jahre 15 Proz., ledige Arbeiter von 21—24  
 Jahren 10 Proz., ledige Arbeiter von 18—21 Jahren sowie alle  
 Arbeiterinnen 5 Proz. des Lohnes der Ortsklasse A. Witwer, Ge-  
 schiedene und Ehevollwaise mit eigenem Hausstand sowie Ver-  
 heiratete unter 24 Jahren werden wie Verheiratete über 24 Jahre  
 behandelt. Ledige unter 24 Jahren, die Haupternährer ihrer Familie  
 sind, werden wie Ledige über 24 Jahre behandelt. 3. Arbeiter, welche  
 in dreifacher Wechselschicht arbeiten, erhalten pro Stunde  
 einen Zuschlag in Ortsklasse A 1,50 Mt., in Ortsklasse B 1,25 Mt.,  
 in den übrigen Ortsklassen 0,75 Mt. In Fällen in denen Arbeiter  
 in zweifacher Wechselschicht arbeiten, ermäßigen sich die  
 Sätze in Ortsklasse A 1 Mt., in Ortsklasse B 0,80 Mt., in den  
 übrigen Ortsklassen 0,60 Mt. Die bisherigen Sonderzulagen,  
 welche den Arbeitern, die in Wechselschicht arbeiten, gewährt wurden,  
 werden in diesen Betrag eingerechnet. In den Städten und Ge-  
 meinden, wo die bisherigen Zulagen für die in Wechselschicht Ar-  
 beitenden höher waren, als die in diesem Abkommen vereinbarten Sätze,  
 bleiben die bisherigen höheren Sätze bestehen. 4. Für Arbeiter und  
 Arbeiterinnen unter 18 Jahren ermäßigt sich der Lohn für jedes halbe  
 Jahr, das ihnen zum vollendeten 18. Lebensjahr fehlt, um 10 Proz.  
 bis herab auf 50 Proz. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre  
 eine Kollgeldvergütung von 20 Proz., im zweiten Lehrjahre 30 Proz.,  
 im dritten Lehrjahre 40 Proz., im vierten Lehrjahre 60 Proz. des Lohnes  
 für 18—21jährige der 1. Lohngruppe. Abweichende örtliche Regelung  
 ist im beiderseitigen Einverständnis zulässig. 5. Die Dienstalterzu-  
 lagen werden vom 1. Juli an geschieden in solche für „gelernte  
 Handwerker“ und solche für „sämtliche übrigen Arbeiter und Arbeit-  
 erinnen“. Außerdem werden dieselben nach verschiedenen Ortsklassen  
 unterschieden. Dieselben betragen: Für Handwerker, Klasse A, nach  
 Vollendung des 1. Jahres 0,50 Mt. pro Stunde, nach Vollendung des  
 2. Jahres 1 Mt. pro Stunde, nach Vollendung des 3. Jahres 1,50 Mt.  
 pro Stunde, nach Vollendung des 4. Jahres 2 Mt. pro Stunde; Orts-  
 klasse B, 0,40, 0,80, 1,20, 1,60 Mt. pro Stunde. In den übrigen Orts-  
 klassen 0,30, 0,50, 0,90, 1,20 Mt. pro Stunde. Für sämtliche übrigen

Arbeiter und Arbeiterinnen in Ortsklasse A 0,25, 0,50, 0,75, 1 Mt. pro Stunde, B 20, 40, 60, 80 Pf. pro Stunde, in den übrigen Ortsklassen 15, 30, 45, 60 Pf. 6. V o r a r b e i t e r erhalten eine tägliche Zulage in Ortsklasse A und B 8 Mt., in den übrigen Ortsklassen 6 Mt. 7. Arbeiter, die vorübergehend Arbeiten in einer höheren Lohngruppe oder Vorarbeiterdienst versehen, erhalten den Lohn dieser höheren Lohngruppe oder des Vorarbeiters bei einer Beschäftigung von mindestens einem Tag. Für den Fall, daß umgekehrt Arbeiter einer höheren Lohngruppe, mit Ausnahme der Handwerker, vorübergehend Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe verrichten, bleibt örtliche Regelung vorbehalten. 1. Verheiratete Arbeiter erhalten für ihre unterhaltsberechtigten Ehefrau einen Zuschlag pro Stunde in Ortsklasse A 1 Mt., B 0,80 Mt., in den übrigen Ortsklassen 0,60 Mt., für jeden lohnberechtigten Tag jedoch nicht mehr wie in Ortsklasse A 8 Mt., B 6,40 Mt., in den übrigen Ortsklassen 4,80 Mt. Der Frauenzuschlag wird höchstens für 48 Stunden in der Woche gewährt. Der gleiche Zuschlag wird auch Wittvern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die sie Kinderzulagen beziehen. Der Zuschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitstagen zum vollen Betrag gezahlt. Er gilt nicht als Lohn im Sinne der Ueberstunden- und Sonntagszuschläge. 2. Für jedes Kind wird, sofern dasselbe nicht über 4000 Mt. eigenes Jahreseinkommen hat, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Schulenaufnahme oder Berufsausbildung, höchstens aber bis zum 21. Lebensjahr, eine monatliche Kinderzulage gewährt: in Ortsklasse A und B 208 Mt., in den übrigen Ortsklassen 180 Mt. Abgesehen von dieser Bestimmung gelten im übrigen für die Gewährung der Kinderzulagen die in jeder Stadt maßgebenden Bestimmungen für die Beamten. Die Frauen- und Kinderzulagen werden während der lohnberechtigten Zeit (Urlaub, Krankheit) fortbezahlt. Im übrigen gelten für Frauen- und Kinderzuschläge die Reichsbestimmungen. Die Vergütung für Ueberstunden sowie für Sonntags- und Nacharbeit erfolgt prozentual nach den Bestimmungen des N.M.-Vertrags. Frauen- und Kinderzulagen werden hierbei nicht berücksichtigt. 1. Entfernungs- und Zulagen können grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeit gewährt werden. Die Höhe und die Grundzüge für die Bewilligung derselben wird örtlicher Regelung überlassen. 2. Die Gewährung von Schmutz- und Wasserzulagen und dergleichen ist örtlich zu regeln; doch behalten sich die Vertragschließenden vor, im Falle der Notwendigkeit auch während der Dauer dieses Abkommens für einzelne Zulagen eine zentrale Regelung zu beschließen. Die Arbeiter sind bei ihrer Einreihung in eine Lohngruppe einzureihen. Soweit auf Grund dieser Vereinbarung infolge Veränderung der bisherigen Bestimmungen eine Einreihung in eine andere Lohngruppe stattzufinden hat, ist dieselbe alsbald zu vollziehen. Ebenso sind die Einreihungen, die offensichtlich falsch sind, einer Nachprüfung zu unterziehen. Außer diesen Fällen können während der Dauer dieses Vertrages Veränderungen in der Gruppenzuteilung nur dann vorgenommen werden, wenn solche durch Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis begründet sind. In allen Fällen hat die Regelung im Benehmen mit dem Betriebsrat zu erfolgen. Arbeitern, welche vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst in städtischen bei einem andern Arbeitgeber beschäftigt gewesen zu sein, in den Diensten beschäftigt waren und nach beendigtem Kriegsdienst, ohne städtischen Dienst zurückgetreten sind, wird die Kriegsdienstzeit ebenfalls angerechnet. Für Arbeiter, die im Genus von Militärrenten und Berufsmelungszulagen, sowie von Unfall- und Invalidenrenten stehen oder deren Rente durch eine Abfindungssumme abgelöst ist, wird der Tariflohn nach der Leistungsfähigkeit bei der ihnen zugewiesenen Arbeit bemessen. Der Lohn wird durch den Dienstvorsitzer unter Mitwirkung des Betriebsrats festgesetzt. Der Bruchteil der Erwerbsfähigkeit, welcher der Rentenfestsetzung zugrunde liegt, darf hierbei nicht als Maßstab dienen. Die Renten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Bei Veränderungen der Leistungsfähigkeit ist der Lohn neu festzusetzen. 2. Als Nichtvollarbeiter im Sinne der Ziffer 1 gelten auch die beim Dienst Eintritt beschränkt arbeitssfähigen Arbeiter. 3. Arbeiter, die nachweislich durch einen besonders anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Dienst bei der Stadtgemeinde so in ihrer Gesundheit geschädigt wurden, daß sie mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt werden müssen, bleiben in ihrer Lohngruppe. Als Nachweis der Schädigung der Gesundheit dient in Zweifelsfällen ein vertrauenswürdiges Zeugnis. Voraussetzung ist, daß der betreffende Arbeiter mindestens zehn Jahre mit solcher gesundheitsschädigender Arbeit beschäftigt war. 1. Dienstkleidung wird, wo solche besteht, weiter gewährt. 2. Für die Schutzkleidung ist § 3 Abs. 3 N.M. maßgebend. 3. Für die Gewährung der Dienst- und Schutzkleidung sind örtliche Vereinbarungen zu treffen. Die Vertragschließenden behalten sich vor, für die Gewährung solcher Kleidung im einzelnen oder gesamten zentrale Abmachungen auch während der Dauer dieses Abkommens zu treffen. 1. Für die Einreihung in die Ortsklassen ist das Reichsortsklassenverzeichnis maßgebend, wobei die Ortsklasse E nicht angewendet wird. 2. Auf Antrag einer örtlichen Vertragspartei kann ausnahmsweise auch durch Vereinbarung der vertragschließenden Parteien im Einverständnis mit der betreffenden Stadtverwaltung die Einstufung in eine höhere Ortsklasse erfolgen. 1. Dieser Lohnstarif hat Gültigkeit ab 1. Juli 1922 bis 1. Juli 1924. Er läuft von Vierteljahr zu Vierteljahr weiter, wenn er nicht drei Monate vorher, erstmals vor dem 1. April

1924, schriftlich gekündigt wird. 2. Ausgenommen vom Fristenlauf sind die Lohnabelle, Frauen- und Kinderzulagen mit achtägiger Frist jeweils spätestens bis 4. des Monats gekündigt werden können. Im Falle der Kündigung verpflichten sich Teile, baldigt zur Erneuerung des Gefändigten zusammenkommen.

**Protokollerklärungen.** A. Zu I. Gruppe 1. Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß in die Lohngruppe auch einzureihen sind die Feuerhausarbeiter und Schläder, und beim Dreischichtenbetrieb für die ganze Zeit, im übrigen nur für die Zeit, in der sie als solche beschäftigt sind. Ferner Kranführer, Kraftfahrer, welche die laufenden Reparaturen ausführen, angelehrte geprüfte Heizer und Maschinisten nach einjähriger Dienstzeit, sonstige Heizer und Maschinisten nach dreijähriger Dienstzeit (die auch anderswo abgeleitet sein kann); in beiden Fällen ist auszuführen, daß sie in der Lage sind, die laufenden Reparaturen auszuführen. Als angelehrte gleichwertige Handwerker können behandelt werden Arbeiter in handwerkstähnlichen gleichartigen Berufen. Auf diejenigen Arbeiter, die bereits in Gruppe 1 eingereiht sind, findet der Fristenlauf keine Anwendung. Es besteht keine Zustimmung darüber, daß diese Protokollerklärung sich nur bei der Einreihung der Arbeiter in Gruppe 1, nicht aber auf die Grund der Handwerkerzulage. B. Zu II, Ziffer 2. Befähigungszulage (Kehl betr.). Der Arbeitgeberverband hat nichts dagegen eingebracht, wenn die Stadt Kehl ihren Arbeitern neben den tariflichen auch die Befähigungszulagen im gleichen Umfang gewährt, wie sie selbst den Reichs- und Staatsarbeitern bezahlt wird. C. Zu Ziffer 3. Schichtzulage. Erfahren die am 1. Juli festgesetzte eine Erhöhung von über 50 Proz., so sind die Vertragschließenden mit einer Neufestsetzung einverstanden. D. Zu II, Ziffer 5. Alterszulage. Wie zu C. F. Zu II, Ziffer 6. V o r a r b e i t e r. Zu C. F. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Stundenlohn der acht Teil des Taglohns gilt, welcher Stundenlohn auch an die nur stundenweise Beschäftigten zu zahlen ist. Die Gewährung von Kinderzulagen an nicht Vollbeschäftigte bleibt der Vereinbarung überlassen.

**Dem Arbeitgeberverband badischer Gemeinden** an in Ortsklasse A: Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Pforzheim, Weinheim; Klasse B: Bruchsal, Ettlingen, Lahr, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Schopshaus, Schwenningen, Sigmaringen, Triberg, Weingarten, Waldshut, Wehringen a. B., St. Georg, St. Blasien; Klasse C: Breisach, Bretten, Bühl, Eberbach, Emmendingen, Hornberg, Mosbach, Müllersdorf, St. Blasien, Wehringen, Wiesloch, Gengenbach; Ortsklasse D: keine Stadt. Da die Verhandlungen drei Tage gedauert haben, mögen die Kollegen ersehen, daß die Verhandlungen waren. Dadurch aber, daß die Kollegen über genügend Mittel verfügt, brauchte nicht überfordert zu werden und diesem Umstand allein ist es zuzuschreiben, wenn das Abkommen nur doch befristete Gestalt bekommen hat. Deshalb: Seien die Mitgliedschaft und je besser die finanzielle Vorbereitung, desto besser werden die Erfolge. Mögen unsere Kollegen allerorts Nutzenwendung daraus ziehen.

**Besehtes Rheinland.** Die Verhandlung am 18. Juli mit Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz führte zu folgendem Ergebnis: Die Löhne der Gruppen I bis V werden um 6 Mt. und die Gruppe V um 5 Mt. pro Stunde erhöht. Es werden nunmehr ab 15. Juli folgende Löhne gezahlt: Gruppe I: Handwerker 30,65 bis 30,85 Mt.; Gruppe II: Angelehrte Arbeiter in wichtigen Dienststellen 29,05 bis 29,25 Mt.; Gruppe III: Angelehrte und Ungelehrte in wichtigen Dienststellen 28,75 bis 29,05 Mt.; Gruppe IV: Ungelehrte Arbeiter 28,55 bis 28,85 Mt.; Gruppe V: Frauen 17,80 bis 18,10 Mt. Das Hausstandsgeld wird für jedes Kind auf 8 Mt. pro Tag und das Kindergeld für jedes Kind unter 14 Jahren von 6 Mt. auf 12 Mt. pro Tag erhöht. Zugehörig wurde in dieser Verhandlung eine neue Rubrikordnung für die städtischen Arbeiter des besetzten Gebietes abgeschlossen, welche erhebliche Vorteile gegenüber der bisherigen Rubrikordnung wahrleistet.

**Gen Frankfurt (Oder).** Zwischen dem Bezirks-Arbeiterverband der Ostmark und unserem Verbande wurde folgender Tarif abgeschlossen: Der Stundenlohn beträgt:

	vom 1. bis 15. 6. 22			vom 16. bis 30. 6. 22	
	I	II	III	I	II
für gelernte Arbeiter . . .	17,-	16,-	13,25	17,50	16,25
• angelehrte Arbeiter . . .	16,50	15,50	12,75	17,-	15,75
• ungelernete Arbeiter . . .	16,-	15,-	11,25	16,50	15,25
• minderwertbefähigte Arbeiter . . .	15,50	14,50	10,75	16,-	14,75
• gelernte, angelehrte und schwerarbeiterinnen . . .	10,50	9,25	8,-	10,50	9,25
• ungelernete Arbeiterinnen . . .	10,-	8,75	7,-	10,-	8,75

Lehrlinge: im 1. Lehrjahre 2,20 Mt., im 2. Lehrjahre 2,40 Mt., im 3. Lehrjahre 4,80 Mt., im 4. Lehrjahre 7,10 Mt.



Die Einstellung erfolgt zum Grundlohn. Ungefährlich erhöht sich der Grundlohn um 10 Pf. für die Stunde. Der Höchstlohn wird in den nächsten 5 Jahren erreicht. Die bisherige Dienstzeit wird bis zu 5 Jahren anerkannt. Arbeiter, Kolonnenführer, Aufsichtspersonen, Vorarbeiter, erste Feuerleute, Oberfeuerleute erhalten eine Zuschläge von 85 Pf. Jugendliche im Alter von 16-17 Jahren erhalten 70 Proz., im Alter von 18 Jahren 80 Proz., im Alter von 20 Jahren 90 Proz. des Grundlohns ihrer Klasse. Verheiratete Arbeiter und unterhaltungsberechtigte Arbeiterinnen erhalten eine Zulage von 0,25 Mk. pro Lohnstunde. Für jedes vollendete Schuljahr beträgt die Zulage 1 Mk. pro Lohnstunde.

Am 12. Juli wurden zwischen dem Tarifverband der Arbeiter und Kommunalverbände e. B. unserer Gegend eine Tarifkommission unseres Verbandes nachstehende Lohnsätze vereinbart:

	Ortsklasse			
	1	2	3	4
Arbeiter	26,—	26,50	24,70	23,40
gelernte Arbeiter	26,40	24,90	24,10	22,80
gelernte Arbeiter	24,70	24,30	23,40	22,10
Arbeiterinnen	14,80	14,—	13,60	13,—

Es wurden gewährt: Bararbeiterzulage 50 Pf., Familienzulage 1 Mk., Kinderzulage 30 Pf. Ab dem 1. August der Lohnwoche vom 7. bis 12. August werden

	Ortsklasse			
	1	2	3	4
Arbeiter	27,90	28,75	26,90	24,55
gelernte Arbeiter	26,65	24,10	23,25	22,90
gelernte Arbeiter	25,00	23,85	24,50	23,15
Arbeiterinnen	15,45	15,10	14,60	14,—

Die Kollegen der Tarifkommission stimmten einstimmig dem Abkommen zu. Die Nachzahlungen der erhöhten Lohnsätze werden in der nächsten Lohnwoche erfolgen. Unsere Mitarbeiter haben die Aufgabe, Sorge zu treffen, daß alle Arbeiter in den Betrieben und gemeindlichen Betrieben Mitglieder unseres Verbandes sind. Das Lohnabkommen für Juli (bis einschl. der Lohnwoche vom 7. bis 12. August) und die sozialen Einrichtungen des Verbandes geben zu erkennen, daß wir für Groß-Thüringen mit diesen gleichgestellt sind. Es muß deshalb in allen Kreisen unseres Verbandes eine rege Werbekraft einziehen, damit auch die städtischen und gemeindlichen Arbeiter erfasst werden.

**Barmen.** Eine Mitgliederversammlung unseres Verbandes am 12. Juli nahm Stellung zu der vom Arbeitgeberverband rheinischer Gemeinden geübten Praxis. — Emma wies in seinem Bericht hin, daß der Bezirksverband Mitteldeutschland in der Monatsversammlung vom 5. Mai 1922 die Mitgliedsgemeinden unter Androhung einer Konventionalstrafe von 1 Mk. pro Einwohner in den Betriebsräten irgendwelche über das Betriebsrätegesetz hinausgehenden Rechte zu gewähren oder wo sie solche besitzen, zu deren Vereinbarungen über Befugnisse und Aufgaben der Betriebsräte, auch soweit sie in der Arbeitsordnung enthalten sind, den Rat der Zustimmung des Reichsarbeiterverbandes. Der Synodus des Bezirksverbandes für Rheinland-Westfalen, Seebacher, dem Mitgliedsgemeinden jedes Mitbestimmungsrecht über die Arbeitsverhältnisse zu beschneiden. Ohne die Einwilligung des Arbeiterverbandes soll kein Paar Holzschuhe, keine Schürze bestellt werden. Schiedsprüche, die von einer örtlichen Schiedsstelle kommen und dem Arbeitgeber ungünstig sind, sollen nicht angenommen werden. Am 30. April war der Tarif abgelaufen. Am 1. Mai wurden Löhne vereinbart, die ab 1. Mai Geltung haben. Ein Ulas des Herrn Seebacher verfügt: Wer am 20. Mai nicht im Kommunaldienst tätig ist oder in Kündigung steht, dem wird die Nachzahlung ab 1. Mai nicht. Bei der Lohnverhandlung von dieser Maßnahme kein Wort gesprochen worden. Nicht nur, daß die Lohnverhandlungen wochenlang verschleppt sind und durch die Arbeiter geschädigt werden, wird versucht, einen Teil der Arbeiter um ihren Lohn zu bringen. In einer Verhandlung der Schiedsstelle Dortmund, in der Vertreter der Arbeiter teilgenommen hatten, die Städte Barmen und Elberfeld dem ersten Schiedsstreife zugute, stellte der Vertreter der Arbeitgeber die Forderung auf, die Stadtverwaltungen hätten beantragt, beide Städte im dritten Wirtschaftskreis zu belassen. Unsere Anfrage bei den Stadtverwaltungen ergab, daß diese Behauptung unzutreffend ist. Die Arbeiter sind die Verwaltungen der Auffassung, daß die bisherige Einteilung eine Ungerechtigkeit ist. In der Diskussion wurde ausgedrückt, daß entweder der Arbeitgeberverband seine Löhne herabsetzen oder aber die Städte jede Verbindung mit dieser Organisation lösen müssen, wenn es nicht zu unliebamen Unruhen in den Betrieben kommen soll.

**Berlin.** Die Spitzenlöhne der verheirateten Arbeiter (siehe „Gewerkschaft“ Nr. 30, Tariflöhne der Gemeindefabrikanten, Stand vom 1. Juli 1922) erhöhen sich um die Familienzulage von 1 Mk. für die Stunde. Gelernte männliche Verheiratete erhalten sonach 25,30 Mk., Angelernte 24,25 Mk., Ungelernte 23,65 Mk. Weibliche Gelernte erhalten 19,65 Mk., Angelernte 18,85 Mk., Ungelernte 18,40 Mk. In der Rubrik „Leuerungszulagen“ ist 1 Mk., in die letzte Rubrik „Leuerungszulagen und Kinderzulagen insgesamt“ ist 2,20 Mk. einzuziehen.

**Koburg.** Am 15. Juli gab in unserer Halbjahresversammlung Kollege Eckstein den Schiedspruch der Bezirkschiedsstelle München bekannt, dem zugestimmt wurde. Im Anschluß daran wurde der Tätigkeitsbericht vom ersten Halbjahr gegeben. Der Kassierer gab den Kassensbericht vom 2. Quartal, woraus zu ersehen war, daß der Bestand unserer Lokalkasse von 4996,85 Mk. auf 9537,05 Mk. angewachsen ist. Da der bisherige Kassierer zurückgetreten ist, wurde Kollege Reichenbacher als Ersatz gewählt. An Stelle des Schriftführers rückte Kollege Pröschold nach.

**Magdeburg.** Für die Gemeindefabrikanten der Stadt Magdeburg wurde zum Tarifvertrage mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden e. B. vom 1. April 1920 folgende Lohnsätze mit Geltung vom 1. bis 31. Juli 1922 vereinbart: Lohnklasse Ia Reinmachefrauen, Ib Arbeiterinnen anderer Betriebe, IIa Boten und Pfleger, IIb Arbeiter der Straßenreinigung, III ungelernete und angelernte Arbeiter, IV Handwerker, V Handwerker mit höherer Verantwortung. Der Lohn beträgt vom vollendeten 21. Lebensjahre ab 1. Juli 1922 in Lohnklasse Ia 12,70 Mk., Ib 14,10 Mk., IIa 22,90 Mk., IIb 23,30 Mk., III 23,75 Mk., IV 24,40 Mk., V 24,90 Mk. Unter die Bestimmung der Lohnsätze fallen nicht: a) die Arbeiter und Arbeiterinnen des Riefelgutes Körtelich sowie das Personal in den städtischen Krankenanstalten und Versorgungseinrichtungen, b) alle auf Jahreslöhne stehende Personen, c) die Arbeiter der städtischen Hafens, d) alle Arbeiter und Arbeiterinnen vor vollendetem 19. Lebensjahre, e) alle nicht voll-erwerbsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen, f) die Logenführer des Stadttheaters, g) die Laternenwärter. Handwerker im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit erhalten 1 Mk., im zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit 0,50 Mk. für die Stunde weniger. In das 21. Lebensjahre noch nicht erreicht, wird der in der Lohnliste festgesetzte Lohn gezahlt. Arbeiter und Arbeiterinnen vom vollendeten 19. bis 20. Lebensjahre erhalten 1,50 Mk., vom vollendeten 20. bis 21. Lebensjahre 1 Mk. pro Stunde weniger. Arbeiter unter 21 Jahren, die den Volllohn ihrer Lohnklasse bereits erhalten haben, erhalten diesen weiter. Nach obigen Sätzen wird für verheiratete Arbeiter und für Frauen, die die alleinigen Erzhörer ihrer Familie sind, und für solche mit eigenem Hausstand ein Hausstands-geld von 1 Mk. gewährt. Außerdem wird eine Kinderbeihilfe von 0,50 Mk. nach den für die Beamten geltenden Grundätzen gewährt.

**Kassel.** Unsere Filiale wurde am 1. Oktober 1921 gegründet, nachdem unsere Kollegen, die bei den Metallarbeitern, den Transportarbeitern und im Hirsch-Dunkerschen Verbands organisiert waren, eingesehen hatten, daß der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter die für uns zuständige gewerkschaftliche Organisation ist. Die volle Auswirkung unseres Beginns kann aber erst dann eintreten, wenn alle Kollegen in der Gemeinde, einschließend der städtischen Betriebe, mit uns in einem Verbands organisiert sind. Diese Gedanken haben bei vielen Kollegen Eingang gefunden, so daß wir gegen 100 bei Gründung unserer Filiale heute 342 Mitglieder zählen.

**Köln.** Am 15. Juli fand unsere Halbjahresversammlung statt, in der Kollege Döbberlin den Jahresbericht erstattete. Kollege Zschokkel gab den Kassensbericht. Kollege Göpfert den Tätigkeitsbericht. Weiter wurden die Kollegen über die Lohnbewegung im Juli informiert. Unter kritischen Anmerkungen wurde betanntgegeben, daß die für die zuschlagspflichtigen Arbeiten eingereichte Forderung zum zweiten Male abgelehnt wurde. Man hat sogar auf Antrag der bürgerlichen Fraktion die jetzt bestehenden Zuschläge abbauen wollen.

**Stettin.** In der Mitgliederversammlung am 5. Juli sprach Kollege Müntner über: „Alte und neue Organisationsformen“. Er schilderte den Verdegang der Gewerkschaften von den kleinsten Anfängen bis zu der mächtigsten Stärke, die sie heute darstellen. Mit besonderer Freude teilte er mit, daß der letzte Gewerkschaftskongress in Leipzig die Form, die der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter seit seiner Gründung angenommen, gebilligt hat und den Zusammenschluß zu Betriebsorganisationen erstrebt. Seine weiteren Ausführungen waren Ausblicke, die sich aus dieser Sachlage ergeben können. Mit einem Appell, weiter an dem Auf- und Ausbau unseres Verbandes zu arbeiten, schloß der lehrreiche Vortrag. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betraf die Klärung und Regelung in Angelegenheit des Kollegen Bregas. Nach einer längeren Debatte für und gegen wurde eine Entschließung gegen 4 Stimmen angenommen, in der die Mitgliederversammlung von einer Kündigung absieht.

Aus stumpfsinnigen Arbeitstieren, die sich von den Unternehmern alles bieten lassen, hat die Gewerkschaftsbewegung in wenigen Jahrzehnten eine klassenbewußte Arbeiterklasse gemacht. Carl Legien.

Internationale Rundschau

Holland. Der Verband der Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe hatte seinen diesjährigen Verbandstag am 10., 11. und 12. Juli nach Amsterdam einberufen. Der Einladung folgend, wurde der Kollege Becker vom Verbandsvorstand beauftragt, als Vertreter der deutschen Organisation an dem Verbandstag teilzunehmen. Nach der Eröffnung des Verbandstages durch den Vorsitzenden des holländischen Verbandes, Kollegen van Hinte, schilderte der Vorsitzende unserer Internationale, Kollege Levenang, den Stand der internationalen Verbindung und spricht seine Genugtuung darüber aus, daß auf neutralem Boden Hollands sich französische, deutsche, englische und belgische Arbeitervertreter die Hände reichen. Er gibt weiter seiner Freude darüber Ausdruck, daß außer dem norwegischen Verband Vertreter aller übrigen, der Internationale angeschlossenen Organisationen anwesend sind. Der Sekretär der belgischen Organisation, Kollege Untroever, hielt die Begrüßungsansprache im Auftrage aller ausländischen Delegierten. Zur Berichterstattung des Kollegen van Hinte-Amsterdam über den Geschäftsbericht ist zu bemerken, daß die holländische Organisation am Schlusse des Geschäftsjahres 15 049 Mitglieder zählte. Die holländische Organisation hat es verstanden, sich recht günstige Kassenverhältnisse zu schaffen. Der Verband verfügt über ein Vermögen von 247 297,77 Gulden. Das ergibt ein Pro-Kopf-Vermögen von rund 16 1/2 Gulden. Ebenso wie die Kassenverhältnisse kann der ganze Aufbau der holländischen Organisation als musterhaft bezeichnet werden. Das gegenseitige Vertrauen zwischen Verbandsleitung und Mitgliedschaft ist so erfrischend und erfreulich, daß man nur wünschen kann, dieses Vertrauen in allen Verbänden vorzufinden. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe Hollands sind dank der strengen Organisation recht günstig. Der Verband will weitere Verbesserungen erzielen durch den Ausbau der Tarifverträge. — In der Diskussion über den Geschäftsbericht kam zum Ausdruck, daß die Verbesserungsbestrebungen noch erfolgreicher wären, wenn die obligatorische Organisationspflicht durchgeführt werden könnte. In einer mit großer Majorität angenommenen Resolution wird der Verbandsvorstand beauftragt, alle Mittel anzuwenden, um zu erreichen, daß alle Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe Mitglieder des Verbandes werden müssen. In einem recht lehrreichen und interessanten Vortrag zeigte Kollege van Neurs, daß die Bestrebungen, die Gemeindebetriebe zu entkommunalisieren, nicht nur in Deutschland, Belgien und England sich bemerkbar machen, sondern auch in Holland sich die Stadtverwaltungen die größte Mühe geben, die Gemeindebetriebe in gemischtwirtschaftliche Betriebe umzuwandeln. Der Referent wies nach, daß es nur dem beständigen Widerstand aller Arbeiter und deren Organisationen in allen Ländern zu danken sei, wenn diese Entkommunalisierungsbestrebungen nicht schon weiter um sich greifen könnten. Die holländischen Stadtverwaltungen wollen jetzt der Arbeiterschaft die Sache schmackhafter machen, indem sie ein neues System auskügelt haben, das viel Nechlichkeit mit den neuesten Bestrebungen der deutschen Stadtgemeinden, „die Vergesellschaftlichung der Gemeindebetriebe“, hat. Der Referent spricht die Hoffnung aus, daß es der Arbeiterschaft gelingen möge, die Absichten des internationalen Arbeitgebertums auf Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abzuwehren. Nach Erledigung der Tagesordnung betont Kollege Becker im Namen der ausländischen Delegierten, daß die ausländischen Kollegen an den Verhandlungen stark beteiligt gewesen sind, weil an einem großen Teil der Tagesordnungspunkte nicht nur die holländische Kollegschaft, sondern unsere gesamte Internationale interessiert ist. In allen Ländern ist das Unternehmertum bestrebt, der Arbeiterschaft den Achtstundentag wieder zu nehmen, und überall findet man, daß die Unternehmer eifrigt bemüht sind, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern. Für die Arbeitgeber gibt es in ihren Verschlechterungsbestrebungen keine Landesgrenzen. Das muß der Arbeiterschaft eine Mahnung dafür sein, daß die Abwehr der Verschlechterungen nur gelingen kann durch den festen Zusammenschluß der Arbeiterschaft der ganzen Welt. Der Kollege Becker spricht dann noch im Auftrage aller ausländischen Delegierten den Dank aus für die herzliche Aufnahme und für die Gastfreundschaft, die ihnen in Holland zuteil wurde und wünscht der holländischen Organisation weiterhin gute Erfolge.

Rundschau

Kosten des Nahrungsmittelaufwandes. Die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelbedarfs einer vierköpfigen Familie berechnet A. Calwer im Juni d. J. auf 1281,59 M. gegen 1002,94 M. im Mai d. J. Im Juni 1921 stellte sich die Indeziffer auf 251,55 M. Für die wichtigsten deutschen Plätze wurden folgende Indeziffern berechnet je Woche in Mark:

Table with 2 columns: City and Price Index. Cities include Berlin, Weutßen, Königsplatz, Magdebg., Hannover, Dortmund, Frankfurt a.M., Köln, Leipzig, Hamburg.

Der Monat Juni hat nächst dem Monat April d. J. die stärkste Steigerung der Lebensmittelpreise gebracht. Diese sind aber im Juli noch weit überholt worden, wie ja jeder, der die auf dem Markt einkaufen geht, nachweisen kann.

Die Erforschung der Lebenshaltungskosten in Gelsenkirchen zweite Ergebnis der Ermittlung der Lebenshaltungskosten in Gelsenkirchen, die als erste deutsche Stadt das sogenannte Minimum auf Grund von Lebenshaltungsbüchern erforscht bringt eine Ueberraschung. Während fast alle Lebensbedürfnisse im April weiter gestiegen sind, ist die durchschnittliche Gehalts einer aus vier Personen bestehenden Arbeiter-, namentlich Beamtenfamilie zurückgegangen. Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten des Junggepells sind dagegen kräftig weiter in die Höhe geschritten. Die Ursachen lassen sich aus den auch diesmal regelmäßig geführten Haushaltsbüchern, die im Mai von 17 Beamtenfamilien und 2 Junggepellen geführt wurden, entnehmen. Zunächst hinsichtlich der Arbeiterfamilie: Nahrungsmittel sind im Mai 2633 Mark ausgegeben worden (im Monat 2650 M.). Da aber die Lebensmittel, mit Ausnahme allenfalls Gemüse und Kartoffeln, fast durchweg im Preise gestiegen sind, während die Ausgaben für diese in beiden Monaten ungefähr die gleichen waren, so sind, wie wir den Statistikernatsberichten entnehmen, nur zwei Wege möglich: Entweder Lebensmittelaufwand eingeschränkt worden oder an die Höhe hochwertiger teurerer Lebensmittel sind billigere getreten. Ist vorwiegend bei den berichtenden Arbeiterfamilien der Fall gewesen. Deren Einkommen gestattete es nicht mehr, bestimmte Fleisch in solcher Menge zu kaufen wie im Vormonat (im April 495 M., im Mai für 513 M.). Gestiegen sind die Ausgaben für Kartoffeln, für Brennmaterialien und für Rauchwaren. Sie betragen die Ausgaben für alle Lebensbedürfnisse bei der Familie im Mai 4808,77 M. (im April 5124,61 M.). Die Kopfen bestehende Beamtenfamilie gab im Mai insgesamt 5882,86 M. gegen 7265,70 M. im April. Der erhebliche Unterschied ist fast allein zurückzuführen auf die größeren Aufwendungen an Kleibern, Wäsche und Schuhen. Die betreffenden Beamtenfamilien übersehen zweifellos besser als die Arbeiterfamilien die Höhe und deckten ihren Bedarf in diesen Artikeln, soweit es Mittel nur eben zuließen. Dafür mußte dann im Mai an den Ausgaben für Lebensmittel gespart werden, im ganzen wurden abgegeben 2665,93 M. gegen 2723,87 M. im April. Die monatlichen Gesamtausgaben eines Junggepells sind ganz erheblich in die Höhe gegangen: von 4212,34 M. auf 5512,72 M. Für Lebensmittel hat er nicht mehr ausgegeben, aber er hat sich nicht erheblich mehr eingebeut als im April. Ferner hat er für Steuern fast bzw. das Doppelte des Vormonats aufbringen müssen. Dieses Monatsergebnis trägt gewiß zur Klärung der Frage nach Höhe des Existenzminimums mit bei.

Es wird „getätigt“. Der „Vorwärts“ macht sich mit Recht das unsinnige Wort „getätigt“ in folgender Weise lustig: „Jargon des Großhandels, der seine Abschlässe „tätigt“, ist neuer in die Schreibstuben der Gewerkschaften die ible Genossenschaft gelehrt, all das, was sonst gemacht, abgemacht oder ausgemacht worden, vereinbart, vollzogen oder abgeschlossen wurde, zu „tätigen“, „restlos“ wird alles „getätigt“. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird getätigt, Verhandlungen mit den Unternehmern werden getätigt, Lohnvereinbarungen, Tarifabschlüsse, Beitragserhöhungen, kurzum: alles, was irgend gemacht werden muß, kann, wird „getätigt“, und zwar „restlos“, „getätigt“. Getätigten müßte einmal einige Klarheit darüber getätigt werden, daß ihre restlos „getätigte“ Manier falsch „getätigt“ wird und ganz ible Betätigung gegen ihre Muttersprache, unser Deutsch, ist.“

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften. Von J. Zwilling, Jena. Verlag: Volkshandlung G. m. b. H. 15 M. — Der Verfasser geht in seiner Darstellung von der inneren Entwicklung und der sozialen Umschichtung aus, um erklären zu können die ersten Handwerker- und Gesellenvereinigungen, der Arbeitervereine und den 48er Berufsverbänden die erste Periode der freien Gewerkschaften aus ihren geschichtlichen Vorgängen darzulegen. Er geht die verschiedenen Perioden durch, um auch die Kriegszeit und die Gegenwart zu erfassen. Der letzte Abschnitt mit einem Ausblick auf den gegenwärtigen Gesamtentwicklungsprozeß schließt mit einer Chronik der Gewerkschaften ab.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter (J. Manninger, Secretar) Berliner Redaktion: C. Dittmer, Debe Berlin SO, Wustrowstraße 10. Druck: Hermanns Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68, Wundtstraße 2